

*KStV Markomannia
im KV zu Münster*



Rechtsgrundlagen

<i>Die wichtigsten Regeln für den Convent</i>	13
Satzung des KStV Markomannia	17
Art. 1 [Art und Prinzipien des Vereins]	17
Art. 2 [Ziele des Vereins]	17
Art. 3 [Zugehörigkeit zum KV]	17
Art. 4 [Neutralität des Vereins].....	17
Art. 5 [Vereinsfarben].....	17
Art. 6 [Wahlspruch]	17
Art. 7 [Zirkel].....	18
Art. 8 [Bundeslied]	18
Art. 9 [Anträge auf Änderung der Satzung].....	19
Art. 10 [Änderungsverfahren].....	19
Art. 11 [Mehrheiten].....	19
Vereinsordnung (VO) des aktiven Vereins	20
I. Mitgliedschaft	20
§ 1 [Arten der Mitgliedschaft]	20
§ 1a [Mitgliedschaft von VGs]	20
§ 2 [Rezeption]	20
§ 3 [Verkehrsgäste].....	21
§ 4 [Promotion].....	21
§ 5 [Leibverhältnis].....	22
§ 6 [Promotion von Kartellbrüdern]	22
§ 7 [Beurlaubung; Erklärung zum Inaktiven]	22
§ 8 [Entlassung, Dimission, Exklusion].....	23
§ 9 [Dimission auf Zeit; Verfahren bei Dimission und Exklusion]	23
§ 10 [Erklärung zum AH]	24
§ 11 [Ehrenmitglieder, Ehrenphilister]	24
II. Organe und Beauftragte des Vereins	24
§ 12 [Organe].....	24
A. Convente	24
§ 13 [Convente]	24
§ 14 [AC]	24
§ 15 [BC]	25
§ 16 [Conventsgeheimnis]	25
§ 17 [Einberufung eines Convents]	25
§ 18 [Einberufung auf Antrag].....	25
§ 19 [Beschlussfähigkeit]	25

§ 20 [CC]	26
B. Vorstand	27
§ 21 [Zusammensetzung]	27
§ 22 [Amtszeit des Seniors]	27
§ 23 [Vorstandssitzungen]	27
§ 24 [Aufgaben des Seniors]	27
§ 25 [Aufgaben des 1. Conseniors]	28
§ 26 [Aufgaben des 2. Conseniors]	28
§ 27 [Aufgaben des Schriftführers]	28
§ 28 [Aufgaben des Kassierers]	28
§ 29 [Decharge und Amtsübergabe]	29
C. Beauftragte des Vereins	29
§ 30 [Ständige Beauftragte]	29
§ 31 [Bootshauswart]	29
§ 32 [Sportwart]	29
§ 33 [Ferienordner]	29
§ 33a [Wichswart]	29
§ 33b [Fotowart]	29
§ 33c [Internetwart]	30
§ 33d [Wahl]	30
§ 34 [Amtszeit]	30
§ 35 [Entlastung]	30
§ 36 [Besondere Ausschüsse und Beauftragte]	30
III. Veranstaltungen	30
§ 37 [Offizielle Veranstaltungen]	30
§ 38 [Hochoffizielle Veranstaltungen]	31
IV. Beitrag und Strafen	31
§ 39 [Beitrag]	31
§ 40 [Strafe bei unentschuldigtem Fehlen]	31
§ 41 [Strafe bei anderen Verfehlungen]	31
V. Änderungs- und Ersatzbestimmungen	32
§ 42 [Änderungsanträge]	32
§ 43 [Einleitung des Verfahrens]	32
§ 44 [Änderung von Bestimmungen über den CC]	32
§ 45 [Änderung der Vereinsordnung]	32
§ 46 [Änderung der Geschäftsordnung]	32
§ 47 [Blaubuchbeschlüsse]	32
§ 48 [Änderung der Änderungs- und Ergänzungsbestimmungen]	32
§ 49 [Inkrafttreten]	32

Geschäftsordnung (GO)	33
I. Leitung des Conventes	33
§ 1 [Eröffnung und Schließung des Conventes]	33
§ 2 [Verlesung und Genehmigung des Protokolls]	33
§ 3 [Rechte des Seniors]	33
II. Anträge	33
§ 4 [Form]	33
§ 5 [Anträge zur GO]	33
§ 7 [Rücknahme eines Antrags].....	34
§ 8 [Änderung von Conventsbeschlüssen].....	34
III. Debatte	34
§ 9 [Reihenfolge der Redner].....	34
§ 10 [Rednerliste]	34
§ 11 [Worterteilung außerhalb der Rednerliste]	34
§ 12 [Persönliche Bemerkungen].....	35
IV. Abstimmung	35
§ 13 [Öffentlichkeit]	35
§ 14 [Geheime Abstimmung]	35
§ 15 [Durchführung]	35
§ 16 [Notwendige Mehrheit]	35
§ 17 [Stimmhaltungen]	35
§ 18 [Reihenfolge bei mehreren Anträgen]	35
V. Wahl und Entlastung	35
§ 19 [Reihenfolge]	35
§ 20 [Wahl der Chargen]	36
§ 21 [Art der Chargenwahl]	36
§ 22 [Wahlverfahren].....	36
§ 23 [Conventsleiter bei Entlastung]	36
§ 24 [Berichterstatter]	36
§ 25 [Verfahren der Entlastung]	36
§ 26 [Ausnahmefälle der Entlastung]	37
§ 27 [Inkrafttreten].....	37

<i>Satzung des Altherrenvereins Markomania</i>	38
I. Allgemeines	38
§ 1 [Wesen und Aufgabe]	38
§ 2 [Sitz]	38
§ 3 [Farben und Wahlspruch]	38
II. Mitgliedschaft	38
§ 4 [Mitglieder].....	38
§ 5 [Erwerb der Mitgliedschaft].....	38
§ 6 [Ehrenphilister]	39
§ 7 [Ehrenmitglieder].....	39
§ 8 [Verlust der Mitgliedschaft].....	39
§ 9 [Austritt]	39
§ 10 [Ausschluss].....	39
§ 11 [Wirkung des Verlustes der Mitgliedschaft].....	39
§ 12 [Pflichten der Mitglieder]	40
III. Organe des Vereins	40
§ 13 [Die Organe des Vereins]	40
A. Vorstand	40
§ 14 [Der AH-Vorstand].....	40
§ 15 [Wahl der Vorstandsmitglieder]	40
§ 16 [Der Altherrenvorsitzende (Philistersenior)]	41
§ 17 [Der stellvertretende AH-Vorsitzende].....	41
§ 18 [Der Schriftführer]	41
§ 18a [Der Schriftleiter].....	41
§ 19 [Der Kassierer].....	41
§ 19a [Der Keilbeauftragte]	42
§ 20 [Die Rechnungsprüfer]	42
B. Convente	42
§ 21 [Der AH-Convent]	42
§ 22 [Ladung]	42
§ 23 [Berechtigungen auf dem AH-Convent].....	42
§ 24 [Tagesordnung].....	43
§ 25 [Anträge zur Tagesordnung].....	43
§ 26 [Das Protokoll].....	43
§ 27 [Beschlussfassung des AH-Conventes]	43
§ 28 [Außerordentlicher AH-Convent].....	44
§ 29 [Der Cumulativ-Convent].....	44

IV. Änderungs- und Ersatzbestimmungen _____ **45**

§ 30 [Auflösung des AH-Vereins] 45
§ 31 [Vermögen] 45
§ 32 [Änderung der Satzung] 45
§ 33 [Haftungsbeschränkung] 45

Satzung des Markomannen-Hausvereins e.V. **46**

§ 1 [Grundbesitz] 46
§ 2 [Zweck] 46
§ 3 [Sitz] 46
§ 4 [Mitglieder] 46
§ 5 [Austritt] 46
§ 6 [Beitragsrückstand] 47
§ 7 [Rechte bei Verlust der Mitgliedschaft] 47
§ 8 [Geschäftsjahr] 47
§ 9 [Beitrag] 47
§ 10 [Vorstand] 47
§ 11 [Wahl des Vorstandes] 47
§ 12 [Vertretung] 47
§ 13 [Beauftragte im aktiven Verein] 47
§ 14 [Rechenschaftspflicht der Beauftragten] 48
§ 15 [finanzielle Geschäfte] 48
§ 16 [finanzielle Kompetenzen] 48
§ 17 [Kassenprüfung] 48
§ 18 [Mitgliederversammlung] 49
§ 19 [Einladung zur Mitgliederversammlung] 49
§ 20 [Tagesordnung der Mitgliederversammlung] 49
§ 21 [Anträge und Fristen] 49
§ 22 [Leitung der Mitgliederversammlung] 50
§ 23 [Stimmrecht] 50
§ 24 [Beschlussfassung] 50
§ 25 [Protokoll] 50
§ 26 [schriftliche Abstimmung] 50
§ 27 [Auflösung des Vereins] 51
§ 28 [Verfahren bei Auflösung] 51
§ 29 [Änderung der Satzung] 51

Satzung der Gesellschaft Markomannenhaus e.V.	52
§ 1 [Allgemeines]	52
§ 2 [Zweck].....	52
§ 3 [Mitgliedschaft]	52
§ 4 [Organe].....	53
§ 5 [Vorstand].....	53
§ 6 [Vorstandswahl].....	53
§ 7 [Vertretung]	53
§ 8 [Aufgaben der Mitgliederversammlung]	53
§ 9 [Einberufung der Mitgliederversammlung]	53
§ 10 [Kassenprüfer]	54
§ 11 [Schlussbestimmungen]	54
Thekenordnung	55
Thekendienstplan	57
Geschäftsordnung des Kartellverbandes Münster	59
Teil I Mitglieder und Aufgaben	59
§ 1 Zusammensetzung	59
§2 Zweck und Aufgaben des KVM	59
Teil II Organe und Amtsträger	59
§3 Die Organe des KVM	59
§4 Der KVM-Tag	60
§5 Das KVM-Präsidium	60
§6 Die Seniorenkonferenz	61
Teil III Finanzen und Ordnungsgelder	61
§7 Beiträge.....	61
§8 Umlagen.....	62
§9 Haushaltsführung	62
§10 Ordnungsgelder.....	62
Satzung des KV (KVS)	63
A. Grundsätzliches	63
§ 1 [Art des Verbandes]	63
§ 2 [Prinzipien des Verbandes].....	63
Religion	63
Wissenschaft	63
Freundschaft	63

§ 3 [Lebensbundprinzip].....	64
§ 4 [Kartellvereine].....	64
§ 5 [Vertretung durch den Verband].....	64
B. Mitgliedschaft	64
1. Mitglieder des Kartellverbandes	64
§ 6 [Mitgliedschaft]	64
§ 7 [Prinzipien der Vereine]	64
§ 8 [Aktivitas/Altherrenverein].....	64
§ 9 [ordentliche/außerordentliche/sonstige Kartellvereine].....	65
§ 10 [Aufnahme in den Kartellverband]	65
§ 11 [Gründung durch Teilung].....	65
§ 11a [Zusammenschlüsse].....	66
§ 12 [befreundete Korporationen].....	66
§ 13 [Austritt eines Kartellvereins].....	67
§ 14 [Ausschluß eines Kartellvereins].....	67
§ 15 [Ruhens der Rechte und Pflichten eines Kartellvereins].....	67
§ 16 [Bußgeld/Strafen]	68
2. Kartellangehörigkeit und Mitglieder der Kartellvereine	68
§ 17 [Kartellangehörige].....	68
§ 18 [Mitglieder].....	68
§ 19 [Status im Kartellverein].....	69
§ 20 [Korporationsfreunde]	69
§ 21 [Alte Herren].....	69
§ 22 [Ehrenphilister]	69
§ 23 [Ehrenmitglieder].....	70
§ 24 [Verbandsfreunde]	70
§ 25 [Hochschulwechsel].....	70
§ 26 [Verpflichtungen gegenüber dem Verband]	70
§ 27 [KV-Gerichtsbarkeit]	70
3. Zusammenschlüsse	71
a) Ortskartellverband	71
§ 28 [Ortskartell].....	71
b) Ortszirkel	71
§ 29 [Ortszirkel].....	71
c) Sonstige Zusammenschlüsse	72
§ 30 [Sonstige Zusammenschlüsse].....	72

C. Organe und Einrichtungen des KV	72
I. Grundsätzliches	72
§ 31 [Aktivenbund/Altherrenbund]	72
§ 32 [Organe des Kartellverbandes]	72
§ 33 [Amtszeit]	73
§ 34 [Entlastung]	73
II. Organe des KV	74
1. Beschließende Organe	74
a) Allgemeines	74
§ 35 [Beschließende Organe]	74
§ 36 [Antragsrecht]	74
b) Die Vertreterversammlung	75
§ 37 [Vertreterversammlung]	75
§ 38 [Stimmrecht]	75
§ 39 [Einberufung der Vertreterversammlung]	75
§ 40 [Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung]	76
§ 41 [Präsidium der Vertreterversammlung]	76
c) Der Hauptausschuss	76
§ 42 [Hauptausschuß]	76
d) Der Aktiventag	77
§ 43 [Aktiventag]	77
§ 44 [Stimmrecht auf dem Aktiventag]	77
§ 45 [Einberufung des Aktiventages]	77
§ 46 [Einspruchsrecht des Altherrentages]	78
e) Der Altherrentag	78
§ 47 [Altherrentag]	78
§ 48 [Stimmrecht auf dem Altherrentag]	78
§ 49 [Einberufung des Altherrentages]	79
§ 50 (Einspruchsrecht des Aktiventages)	79
2. Geschäftsführende Organe	79
a) Der KV-Rat	79
§ 51 [KV-Rat]	79
§ 52 [Vertretung des KV durch den KV-Rat]	80
§ 53 [Vorsitz im KV-Rat]	80
b) Das Vorortspräsidium	81
§ 54 [Vorortspräsidium]	81
§ 55 [Zusammensetzung/Wahl/Beschlußfassung]	81

c) Der Vorstand des Altherrenbundes	81
§ 56 [Vorstand des Altherrenbundes]	81
§ 57 [Geschäftsführung/Vertretung]	82
III. Einrichtungen des KV	82
1. Ständige Einrichtungen	82
a) Das Kartellgericht	82
§ 58 [Kartellgericht]	82
b) Das KV-Sekretariat	82
§ 59 [KV-Sekretariat]	82
c) Der Verbandskassenausschuss	83
§ 60 [Verbandskassenausschuss]	83
2. Andere Einrichtungen	83
§ 61 [Andere Einrichtungen]	83
D. Schlussvorschriften	83
§ 62 [Sitz des Kartellverbandes]	83
§ 63 [Geschäftsjahr]	83
§ 64 [Satzungsänderung]	83
§ 65 [Inkrafttreten]	84
<i>Geschäftsordnung des KV (KVO)</i>	85
A. Pflichten für die Kartellvereine und Zusammenschlüsse	85
§ 1 [Meldepflichten]	85
§ 2 [KV-Sekretariat]	85
§ 3 [Bußgelder]	85
B. Verfahrensvorschriften für die Organe und Einrichtungen	86
1. Allgemeine Vorschriften	86
§ 4 [Verhandlungsleitung]	86
§ 5 [Wahl und Abberufung]	86
§ 6 [Rednerliste]	86
§ 7 [Worterteilung]	86
§ 8 [Anträge zur GO]	86
§ 9 [Begrenzung der Redezeit]	87
§ 10 [Ausschluss von der Verhandlung]	87
§ 11 [Auslegung der GO]	87
§ 12 [Stellungnahmen des Verhandlungsleiters]	88
§ 13 [Protokoll]	88
§ 14 [Einsprüche gegen des Protokoll]	88

2. Beschlussfähigkeit	88
§ 15 [Beschlussfähigkeit].....	88
§ 16 [Feststellung der Beschlussfähigkeit]	88
§ 17 [Vertagung].....	89
3. Abstimmungen und Wahlen	89
§ 18 [Reihenfolge]	89
§ 19 [Namentliche/Geheime Abstimmung]	89
§ 20 [Stimmen]	89
4. Besondere Vorschriften	90
a) Vertreterversammlungen	90
§ 21 [Vertretungsvollmachten]	90
b) Hauptausschuss	90
§ 22 [Satzung, GO und Beschlussfähigkeit]	90
c) Aktiventag	90
§ 23 [Vertreter beim Altherrentag]	90
§ 24 [Wahl des Vorortes].....	90
§ 25 [Sonstige Bestimmungen].....	91
d) Altherrentag	91
§ 26 [Sonstige Bestimmungen].....	91
e) Ortskartellverband	91
§ 26a [Vorstand des OKV]	91
f) Schriftliches Verfahren	91
§ 27 [Anträge].....	91
C. Schlussvorschriften	92
§ 28 [Änderung der GO].....	92
§ 29 [Inkrafttreten].....	92
Gerichtsordnung des KV (KVGerO)	93
A. Allgemeine Bestimmungen	93
§ 1 [Kartellgerichtsbarkeit]	93
§ 2 [Geltungsbereich]	93
§ 3 [Geltungsbereich]	93
B. Sitz des Gerichts	94
§ 4 [Sitz und Geschäftsstelle]	94
C. Zusammensetzung des Gerichts	94
§ 5 [Zusammensetzung].....	94
§ 6 [Befangenheit]	94

D. Verfahren bis zum Erlass des Urteils	95
§ 7 [Tätigwerden]	95
§ 8 [Zurückweisung von Anträgen]	95
§ 9 [Eröffnung des Verfahrens]	95
§ 10 [Mündliches/Schriftliches Verfahren]	96
§ 11 [Ort/Zeit und Ladung]	96
§ 12 [Vertretung]	96
§ 13 [Vertretung]	96
§ 14 [Rechtliches Gehör]	97
§ 15 [Verfahrensweise]	97
§ 16 [Öffentlichkeit]	97
E. Urteil	98
§ 17 [Entscheidung und Bekanntgabe]	98
§ 18 [Berufung]	98
F. Kosten des Verfahrens	98
§ 19 [Kostenträger]	98
§ 20 [Höhe und Art]	98
§ 21 [Kostenvorschüsse]	99
G. Vollstreckung	99
§ 22 [Vollstreckung]	99
H. Schlussvorschriften	99
§ 23 [Archivierung]	99
§ 24 [Inkrafttreten]	99
<i>Verbändeabkommen zwischen KV und ÖKV</i>	<i>100</i>
<i>Vorortspräsidium (Vorstand des Aktivenbundes)</i>	<i>101</i>

Die wichtigsten Regeln für den Convent

Das Conventsgeheimnis (§ 16 GO):

Alle Teilnehmer der Convente sind zur strengen Beachtung des Conventsgeheimnisses denen gegenüber verpflichtet, die an dem betreffenden Convent teilzunehmen nicht berechtigt waren.

Beschlussfähigkeit (§ 19 GO):

- Ordnungsgemäß geladen (1 Woche vorher)
- Mind. 40% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend (ausgenommen Aktive ex loco)

Allgemeiner Convent (AC), § 14 GO:	Burschenconvent (BC), § 15 GO:
Zusammensetzung: <ul style="list-style-type: none">• Alle aktiven Mitglieder (§ 1 VO)	Zusammensetzung: <ul style="list-style-type: none">• Alle Burschen
AHAH haben	AHAH haben
<ul style="list-style-type: none">• Teilnahmerecht• Recht auf Antragsstellung• Kein Stimmrecht	<ul style="list-style-type: none">• Teilnahmerecht• Recht auf Antragsstellung• Kein Stimmrecht
Zuständig für	Zuständig für
<ul style="list-style-type: none">• Alle Angelegenheiten, soweit nicht anders geregelt	<ul style="list-style-type: none">• Personalangelegenheiten• Kann alle wichtigen Belange an sich ziehen
Sonderregeln	
<ul style="list-style-type: none">• Gäste können mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden	

Rechte des Seniors

Der Senior hat das Recht (§ 3 GO):

- das Wort zu erteilen und zu entziehen
- Ordnungsverweise zu erteilen
- "Stangen Satz" zu verhängen
- ein Mitglied wegen fortgesetzter Störung der Verhandlung oder wegen unpassenden Benehmens vom Convent zu verweisen
- nach jedem Redner das Wort zu ergreifen.

Anträge

Die Form (§ 4 VO):

Anträge müssen positiv und in einem (ganzen) Hauptsatz gefasst werden.

„Der hohe AC möge beschließen: Dem Vorstand des SS 20XY wird pro dechargierter Charge ein Betrag von 25€ für ein Chargenessen zur Verfügung gestellt!“

Abstimmungen

Im Allgemeinen sind Abstimmungen öffentlich (§ 13 GO) und erfolgen durch Handaufnahmen oder durch beifälliges klopfen (*per acclamationem*).

Bei Exklusion, Dimission, Wahl oder Entlastung, sowie auf Verlangen erfolgt stets geheime Abstimmung (§ 14 GO).

Worterteilung

Jeder Bb hat das Recht sich zu einer Sache zu Wort zu melden, nach Erteilung des Wortes durch den Senior steht der betreffende Bb auf. Bei mehreren Wortbeiträgen wird eine Rednerliste geführt und nacheinander durchgegangen.

Worterteilung außerhalb der Rednerliste (§ 11 GO):

Außerhalb der Rednerliste erhält jeder Bb das Wort:

- a) zur Geschäftsordnung (→ Antrag zur GO),
- b) zur Fragestellung und direkten Beantwortung,
- c) zur Berichtigung unrichtig angeführter Tatsachen.

Anträge zur GO (§ 5 GO):

Ein Antrag zur GO wird kenntlich gemacht durch das Heben beider Hände. Der Antragsteller wird gehört, sobald der gegenwärtige Redner geendet hat. Im Anschluss an einen Antrag zur GO wird sofort hierzu eine Pro- und eine Contra-Stimme gehört. Anschließend wird sofort über den Antrag zur GO abgestimmt. Als Contra-Stimme gilt auch die bloße Äußerung einer Gegenstimme ohne Begründung (formale Gegenrede). Wird keine Contra-Stimme geäußert, gilt der Antrag sofort als angenommen.

Anträge zur GO sind:

- Antrag auf Schluss der Rednerliste
(bei Fehlen einer Rednerliste: Antrag auf Schluss der Debatte)
- Übergang zur Tagesordnung
- Antrag auf Vertagung der Verhandlung
- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Antrag auf Vertagung des Convents

Persönliche Bemerkungen (§ 12 GO):

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Erledigung der Tagesordnung erteilt.

Strafe bei unentschuldigtem Fehlen (§ 40 VO):

- auf einer offiziellen Veranstaltung („o-Veranstaltung“) 10% des Semesterbeitrags
- auf eine hochoffiziellen Veranstaltung („ho-Veranstaltung“) 20% des Semesterbeitrags

Der Kassierer ist berechtigt, diese Beträge unverzüglich zu fordern. Die Beträge fließen der Fuchsenkasse zu.

Entschuldigungen (§ 37 Abs. 2 VO):

Auf Ersuchen eines Bb entscheidet der Senior über Entschuldigungen vor der Veranstaltung.

Entschuldigungen sind in Schriftform an den Senior zu richten.

Nach einer Veranstaltung hat der Bb eine Frist von 14 Tagen, sich zu entschuldigen. Über die Annahme entscheidet der BC.

Strafe bei anderen Verfehlungen (§ 41 VO):

Bei anderen Verfehlungen können je nach Schwere des Falles vom BC folgende Strafen verhängt werden:

- a) Ausschluss
- b) Ausschluss auf Zeit
- c) Ausschluss vom Convent
- d) Rüge vor dem Convent
- e) Geldstrafen

Stange Satz:

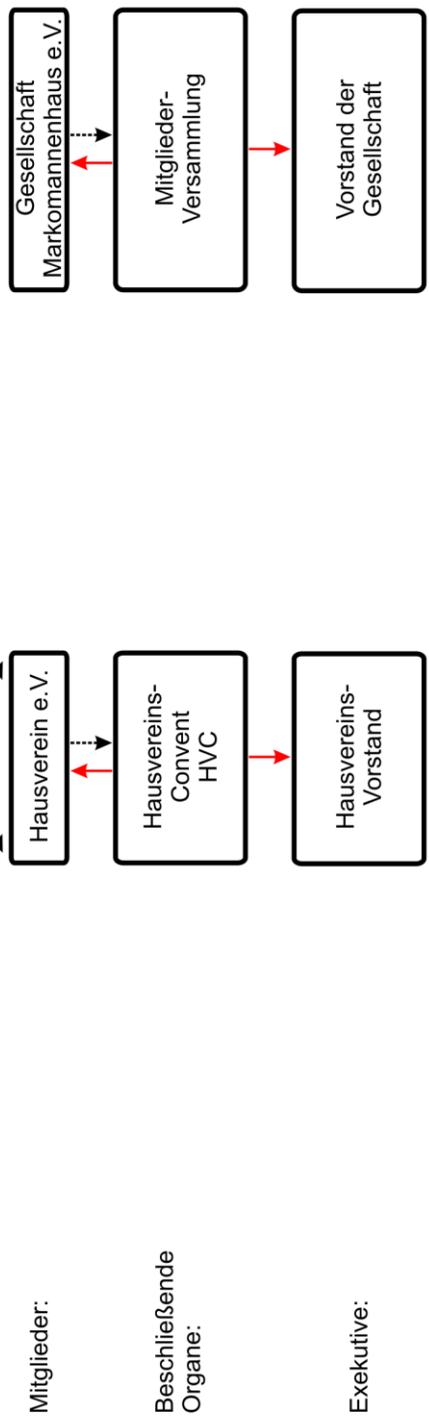
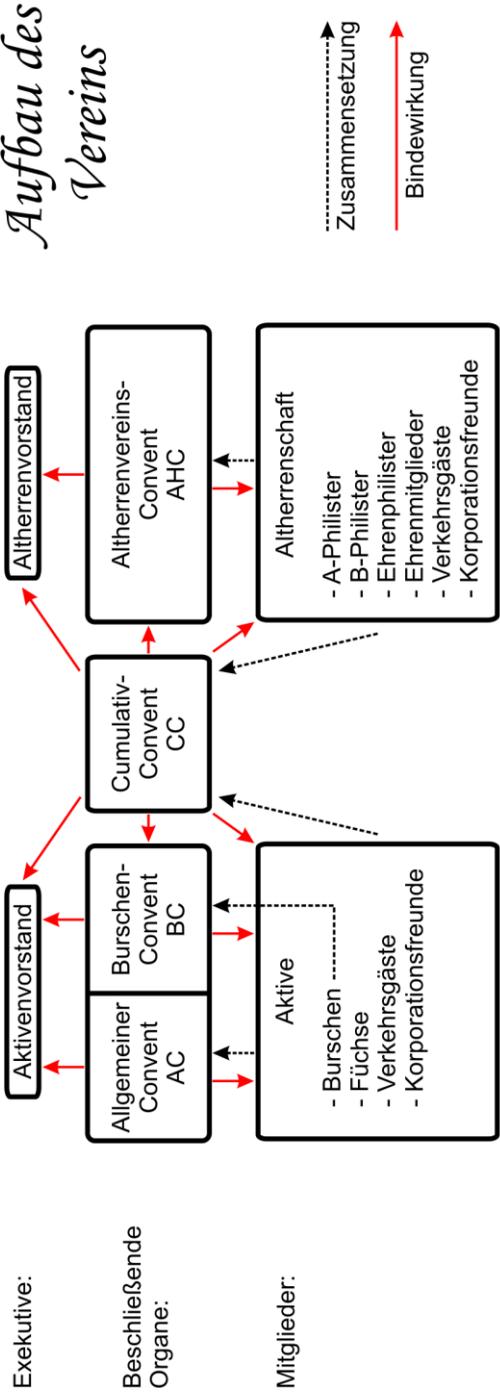
Um auf dem Convent Verfehlungen zu ahnden, ohne den Delinquenten gleich des Conventsraums zu verweisen, kann man eine Stange Satz verhängen. Es handelt sich dabei um eine Geldstrafe, deren Höhe auf dem ersten Convent des Semesters für das laufende Semester festgelegt wird.

Normalerweise variiert die Höhe des Betrages zwischen 0,50 € und 2,- €. Die Gelder kommen der Fuchsenkasse zu Gute.

Strafe bei „Handy klingeln“:

Einige Verfehlungen, wie die Störung des Conventes durch Handy klingeln, werden üblicherweise durch eine "Runde" für die Anwesenden geahndet.

Aufbau des Vereins



Satzung des KStV Markomania

Im Bewusstsein seiner Tradition gibt sich der katholische Studentenverein (KStV) Markomania folgende Satzung:

Art. 1 [Art und Prinzipien des Vereins]

1 Markomania ist eine deutsche Vereinigung katholischer Studenten der Westfälischen Wilhelms-Universität.

2 Ihre Prinzipien sind: Religion, Wissenschaft, Freundschaft.

Art. 2 [Ziele des Vereins]

Der Verein erstrebt:

- a) die Formung von Persönlichkeiten, die ihr Leben aus dem katholischen Glauben gestalten und die für die Verwirklichung katholischer Grundsätze eintreten,
- b) eine gründliche, über das Fachstudium hinausgehende Bildung des Einzelnen,
- c) eine wahre Freundschaft seiner Mitglieder untereinander.

Art. 3 [Zugehörigkeit zum KV]

Der KStV Markomania gehört dem "Kartellverband katholischer deutscher Studentenvereine" (KV, nicht-farbentragend) an.

Art. 4 [Neutralität des Vereins]

1 Der Verein ist parteipolitisch neutral.

2 Er begrüßt aber die staatsbürgerliche und politische Betätigung seiner Mitglieder.

3 Er betrachtet es als seine Aufgabe, unter Wahrung seiner studentischen Eigenart das Verstehen und Zusammengehen mit allen Kreisen unseres Volkes zu fördern.

Art. 5 [Vereinsfarben]

Die Farben des KStV Markomania sind schwarz-gold-rot.

Art. 6 [Wahlspruch]

Der Wahlspruch des KStV Markomania lautet: „Viriliter age!“

Art. 7 [Zirkel]

Der KStV Markomania hat folgenden Zirkel:



Art. 8 [Bundeslied]

Das Bundeslied des KStV Markomania lautet:

1. Lasst brausen hohen Feiersang
in wehevoller Stunde.
Von edlem Ziel und hehrem Drang
es gebe laute Kunde.
Was uns in goldner Flammenpracht
im Herzen glüht, im jungen,
das sei mit glockenreicher Macht
ins Land hinaus gesungen.
2. Ein Dreigestirn am Himmelslicht
beleuchtet unsre Pfade.
Uns weist den Dornenweg der Pflicht
des Glaubens helle Gnade.
So sollen wir, so wollen wir
getrost durchs Dasein wallen,
treu folgend stets dem Kreuzpanier:
des Heliands Vasallen.

3. Auf zu der Weisheit Sonnenkraft
lenkt uns ein heilig Streben.
Es soll uns ja die Wissenschaft
den Lebensinhalt geben.
Die wir aus ihrem Lichtborn so
vereint uns Kraft getrunken.
Uns macht die Herzen frei und froh
der Freundschaft Gottesfunken.

4. Drum lasset stolz das Schwarz-Gold-Rot
des Banners sich entrollen.
Was wir gelobt bis in den Tod
wir's treulich halten wollen:
Stets handeln wie ein ganzer Mann,
was feig und schlecht ist, bannen,
sei unsre Losung stets; daran
erkennt die Markomannen!

Art. 9 [Anträge auf Änderung der Satzung]

1 Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens vier Wochen vor Beginn des Cumulativconvents (CC) dem AH-Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
2 Der AH-Vorsitzende teilt die Anträge unverzüglich allen Mitgliedern des CC schriftlich mit; die Mitteilung an die Mitglieder der Aktivitas kann durch Aushang am Schwarzen Brett erfolgen.

Art. 10 [Änderungsverfahren]

1 Anträge auf Änderung der Satzung haben nur dann Erfolg, wenn sie in zwei Lesungen durch zwei verschiedene CC angenommen worden sind.
2 Der CC, auf dem die zweite Lesung stattfindet, darf frühestens vier Wochen nach Abschluss der ersten Lesung beginnen.
3 Falls die Anträge in erster Lesung nicht die erforderliche Mehrheit gefunden haben, sind sie endgültig abgelehnt.

Art. 11 [Mehrheiten]

Zur Änderung der Satzung ist in erster Lesung die ein-fache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in zweiter Lesung eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Vereinsordnung (VO) des aktiven Vereins

I. Mitgliedschaft

§ 1 [Arten der Mitgliedschaft]

Der Verein unterscheidet folgende Mitglieder:

1. Angehörige der Aktivitas
 - a) aktive Mitglieder der Aktivitas
 - b) Neumitglieder der Aktivitas¹
 - c) beurlaubte Mitglieder der Aktivitas
 - d) inaktive Mitglieder der Aktivitas
2. Angehörige der Altherrenschaft
 - a) Alte Herren (A-Philister, B-Philister)
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Ehrenphilister

§ 1a [Mitgliedschaft von VGs]

1 Verkehrsgäste im Sinne von § 3 VO sind nicht Mitglieder im Sinne von § 1 VO in Verbindung mit Artikel 1 Satz 1 der Satzung Markomanniae. 2 Sie genießen einen Sonderstatus. 3 Im Weiteren gilt § 3 VO.

§ 2 [Rezeption]

(1) Der BC entscheidet über den Antrag eines Gastes auf Aufnahme als Neumitglied (Rezeptionsgesuch).

(2) 1 Der FM erhält für die Dauer seiner Amtszeit das Recht, Rezeptionsgesuche verbindlich anzunehmen. 2 Davon ausgenommen sind Rezeptionsgesuche von Kartellbrüdern und Gästen, die nicht die Voraussetzungen von Artikel 1 Satz 1 der Satzung Markomanniae erfüllen. 3 Der auf die Aufnahme durch den FM unmittelbar folgende ordentliche BC kann die Annahme widerrufen; Absatz 5 ist nicht anzuwenden.

(3) 1 Der BC kann einen Gast auffordern, bis zum nächsten ordentlichen BC ein Rezeptionsgesuch zu stellen. 2 Stellt der Gast daraufhin ein Rezeptionsgesuch, wird er ohne weiteres Verfahren Neumitglied des KStV Markomania.

¹ Neumitglieder werden als Fuchse bezeichnet, alle anderen Vollmitglieder der Aktivitas sind Burschen.

(4) Für Entscheidungen des BC nach Maßgabe dieses Paragraphen ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

(5) 1 Die Enthaltungen dürfen die Zahl der abgegebenen Stimmen nicht erreichen, andernfalls gilt die Abstimmung als vertagt. 2 Die Abstimmung über Anträge kann nur zweimal wiederholt werden.

(6) Rezeptionsgesuche bedürfen der Schriftform.

§ 3 [Verkehrsgäste]

(1) 1 Freunde und Förderer des Vereins können ausnahmsweise zu Verkehrsgästen erklärt werden. 2 Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Neumitglieder mit Ausnahme

a) der Wählbarkeit in den Vorstand

b) dem Führen von Zirkel und Farben des KStV Markomania

(2) Zur Erklärung zum Verkehrsgast ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

(3) § 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 3-7 VO finden keine Anwendung.

§ 4 [Promotion]

(1) 1 Neumitglieder der Aktivitas, die nicht schon einer anderen KV-Korporation angehören, verbringen eine Fuchsenzeit von sechs Semestermonaten im Verein.

2 Die Probezeit kann auf Antrag auf bis zu drei Semestermonate verkürzt werden, wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt und das Neumitglied bereits die entsprechende persönliche Reife und Integration in den Verein aufweist. 3 Zeiten, in denen das Mitglied wegen eines Auslandsaufenthaltes, einer schweren Krankheit oder eines ähnlich schwerwiegenden Grundes nicht studieren konnte, sind nicht auf die Probezeit anzurechnen.

(2) Neumitglieder sind mit Ausnahme der Teilnahme am BC voll berechtigt und verpflichtet.

(3) 1 Nach Ablauf der Probezeit i.S.d. Abs. 1 soll der BC auf Antrag darüber abstimmen, ob das Neumitglied, gemessen an seiner persönlichen Reife und seiner Integration in den Verein, zur Burschenprüfung zugelassen wird. 2 Erforderlich ist eine 2/3-Mehrheit. 3 Wenn der Antrag nach Satz 1 nicht erfolgt oder die Mehrheit nach Satz 2 nicht erreicht wird, verlängert sich die Probezeit. 4 Sie endet spätestens vier Semester nach dem Tag, an dem das Neumitglied ein Rezeptionsgesuch gestellt hat; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. 5 Wurde das Neumitglied bis zu diesem Zeitpunkt nicht zur Burschenprüfung zugelassen, ist es ohne weiteres Verfahren freundschaftlich entlassen, wenn der BC sich nicht mit 3/4-Mehrheit für einen Verbleib des Neumitglieds in der Aktivitas für jeweils ein weiteres Semester ausspricht.

(4) 1 Die Prüfung findet vor einem Promotionsausschuss statt. 2 Der Promotionsausschuss besteht aus dem Senior, dem Fuchsmajor und zwei vom BC für ein Semester zu wählenden Beisitzern, die die Voraussetzungen für die Erklärung zum Inaktiven gem. § 7 Abs. 2 erfüllen. 3 Es können auch stellvertretende Mitglieder für den Promotionsausschuss gewählt werden.

(5) 1 Der BC stimmt nach dem Bericht des Promotionsausschusses über die Promotion ab, wenn das Neumitglied die Voraussetzungen nach Art. 1 Abs. 1 Satzung nachweisen kann. 2 Erforderlich ist eine 3/4-Mehrheit. 3 Das Recht des BC, eine Aussprache mit dem Neumitglied unmittelbar vor dem BC zu verlangen, bleibt unberührt. 4 Wird die Mehrheit nach S. 2 nicht erreicht, sind die Prüfung und das in den Sätzen 1-3 geschilderte Verfahren binnen sechs Monaten zu wiederholen. 5 Wird die Mehrheit nach S. 2 auch nach wiederholter Prüfung nicht erreicht, ist das Neumitglied ohne weiteres Verfahren freundschaftlich zu entlassen, wenn der BC sich nicht mit 3/4-Mehrheit für einen weiteren Wiederholungsversuch, der binnen sechs Monaten zu erfolgen hat, ausspricht.

§ 5 [Leibverhältnis]

1 Einem Neumitglied wird nahegelegt, sich (als „Leibfuchs“) ein Mitglied („Leibbursch“) zu wählen und zu ihm ein Freundschaftsverhältnis anzustreben, welches das Mitglied auch seinerseits suchen sollte. 2 Das Freundschaftsverhältnis hat den Sinn, das Neumitglied in die Gemeinschaft einzuführen und insgesamt die Integration zu fördern.

§ 6 [Promotion von Kartellbrüdern]

Für die Aufnahme von Kartellbrüdern gelten die §§ 2 bis 4 entsprechend mit der Ausnahme, dass die Probezeit drei Semestermonate beträgt und über die Aufforderung zur Aussprache nicht abgestimmt wird.

§ 7 [Beurlaubung; Erklärung zum Inaktiven]

(1) 1 Mitglieder können durch Antrag an den ersten BC aus Studiengründen oder sonstigen wichtigen Gründen für jeweils ein Semester mit einfacher Mehrheit beurlaubt werden. 2 Der Antrag muss persönlich, in begründeten Ausnahmefällen schriftlich erfolgen.

(2) 1 Mitglieder können durch Erklärung an den BC nach sechs Vereinssemestern inaktives Mitglied werden. 2 Ein Vorstandssemester wird nach erfolgreicher Decharge doppelt gezählt. 3 Zeiträume, für die Beurlaubungen ausgesprochen worden sind, werden nicht angerechnet.

§ 8 [Entlassung, Dimission, Exklusion]

(1) Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, freundschaftliche Entlassung, Dimission oder Exklusion.

(2) 1 Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den BC aus dem Verein austreten, wenn keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen. 2 Der Austritt wird erst nach drei Wochen wirksam.

(3) 1 Durch BC-Beschluss kann ein Mitglied auch ohne seinen Antrag aus dem Verein entlassen werden, wenn es sich, insbesondere wegen Interesselosigkeit, nicht in den Rahmen der Gemeinschaft einfügt. 2 Zur freundschaftlichen Entlassung sind erforderlich

- a) eine Lesung mit 3/4-Mehrheit auf dem BC, wenn das Mitglied die Hälfte seiner Probezeit (§ 4 Abs. 1) noch nicht vollendet hat,
- b) sonst zwei Lesungen im Abstand von mindestens einer Woche mit jeweils 2/3-Mehrheit auf dem BC

(4) Im Übrigen gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

(5) Wenn ein Bundesbruder sich unehrenhaft verhalten, gegen die Prinzipien erheblich verstoßen oder das Ansehen des Vereins schwer geschädigt hat, wird er aus dem Verein entlassen (Dimission).

(6) Wenn ein Bundesbruder trotz Ermahnungen sich unehrenhaft verhalten, wiederholt gegen die Satzung, insbesondere gegen die Prinzipien, schwer verstoßen hat, wird er aus dem Kartellverband ausgeschlossen.

§ 9 [Dimission auf Zeit; Verfahren bei Dimission und Exklusion]

(1) Wenn in den Fällen des § 8 Abs. 4 und 5 bei Würdigung der Persönlichkeit des Bundesbruders und der besonderen Umstände der Tat zu erwarten ist, dass sich ein derartiges Vergehen nicht wiederholen wird, kann der Bundesbruder für eine bestimmte Zeit aus dem Verein entlassen werden (Dimission auf Zeit).

(2) 1 Zur Entscheidung über Dimission, Exklusion und Dimission auf Zeit sind zwei Lesungen im Abstand von mindestens einer Woche mit jeweils 2/3-Mehrheit, bei Exklusion 3/4-Mehrheit des BC erforderlich. 2 Hat die erste Lesung die erforderliche Mehrheit erbracht, verliert das betreffende Mitglied bis zur zweiten Lesung sämtliche Rechte als Bundesbruder; er hat das Recht, in eigener Sache gehört zu werden. 3 Der betreffende Bundesbruder und alle Beurlaubten und Inaktiven i.l. sind mindestens 48 Stunden vor der ersten Lesung von dem Verfahren schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 10 [Erklärung zum AH]

(1) 1 Nach Beendigung seines Studiums hat sich das Mitglied unverzüglich zum AH zu erklären (§ 5 AHV-Satzung). 2 Mit der Erklärung scheidet das Mitglied aus der Aktivitas aus. 3 Die Erklärung bedarf der Schriftform.

(2) In Ausnahmefällen kann der BC dem Verbleib oder der Rückkehr in die Aktivitas für jeweils ein Semester mit 2/3-Mehrheit zustimmen.

(3) Die Erklärung zum AH ist erst nach Erledigung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Aktivitas wirksam.

§ 11 [Ehrenmitglieder, Ehrenphilister]

Die nach §§ 6 und 7 AHV-Satzung erforderliche Zustimmung des BC zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenphilistern bedarf einer 4/5-Mehrheit des BC.

II. Organe und Beauftragte des Vereins

§ 12 [Organe]

Die Organe des Vereins sind die Convente und der Vorstand.

A. Convente

§ 13 [Convente]

Die Convente werden eingeteilt in:

1. Convent
 - a) Allgemeiner Convent (AC)
 - b) Burschenconvent (BC)
2. Cumulativconvent (CC)

§ 14 [AC]

(1) Der AC wird von den Angehörigen der Aktivitas gebildet.

(2) AHAH können teilnehmen und Anträge stellen, haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Der AC ist zuständig für alle Angelegenheiten, soweit sich aus Satzung, Vereinsordnung oder Geschäftsordnung nichts anderes ergibt.

(4) 1 Gäste können zum AC nur mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden. 2 Die Abstimmung erfolgt zu Beginn des Convents.

(5) Damen sind zu Conventen nicht zugelassen.

§ 15 [BC]

(1) Der BC wird von den aktiven, inaktiven und beurlaubten Mitgliedern der Aktivitas gebildet.

(2) AHAH können teilnehmen und Anträge stellen, haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) 1 Der BC ist die beschließende Versammlung des aktiven Vereins und sein höchstes Organ. 2 Er ist zuständig für alle personellen und alle anderen wichtigen Angelegenheiten, die den Verein oder Verband betreffen.²

§ 16 [Conventsgeheimnis]

Alle Teilnehmer der Convente sind zur strengen Beachtung des Conventsgeheimnisses denjenigen gegenüber verpflichtet, die an dem betreffenden Convent teilzunehmen nicht berechtigt waren.

§ 17 [Einberufung eines Convents]

Die Einberufung des Convents erfolgt

- a) während des Semesters durch den Senior,
- b) während der Semesterferien durch den Ferienordner, möglichst im Einvernehmen mit dem Senior.

§ 18 [Einberufung auf Antrag]

(1) 1 Ein Convent ist einzuberufen, wenn fünf oder mehr auf ihm stimmberechtigte Aktive dies beantragen. 2 Der Antrag ist zu begründen.

(2) Der Convent muss innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags stattgefunden haben.

§ 19 [Beschlussfähigkeit]

Der Convent ist beschlussfähig:

(1) wenn er ordnungsgemäß geladen ist und 40% der stimmberechtigten Angehörigen der Aktivitas mit Ausnahme der e.l.'er erschienen sind.

(2) Als Ladung gilt die Ankündigung im Semesterprogramm oder am Schwarzen Brett.

(3) Inaktive und Beurlaubte sind besonders zu benachrichtigen.

² Auch der AC ist im Rahmen seiner Zuständigkeit in der Lage, Beschlüsse zu fassen. Seine Zuständigkeit ergibt sich indirekt aus § 15 Abs 3. Der AC ist zuständig für alle allgemeinen Angelegenheiten des Vereins, die keinen personellen Bezug haben.

(4) im Falle des § 17 b, wenn alle Angehörigen der Aktivitas, von denen bekannt ist, dass sie sich zur Zeit in Westfalen aufhalten, benachrichtigt worden sind und die Hälfte der in Münster anwesenden Angehörigen der Aktivitas erschienen sind.³

§ 20 [CC]

(1) 1 Der Cumulativconvent (CC) ist ein gemeinsames Organ des AHV und des aktiven Vereins. 2 Er dient zur Regelung solcher Fragen, die Aktivitas und Altherrenschaft gemeinsam betreffen.

(2) 1 Der CC besteht aus den Mitgliedern des AHV und den Angehörigen der Aktivitas. 2 Die Neumitglieder der Aktivitas und die Verkehrsgäste haben kein Stimmrecht. 3 Durch besonderen Beschluss kann der CC sie auch von der Teilnahme am CC ausschließen.

(3) 1 Der CC wird vom AHV-Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Senior der Aktivitas [regelmäßig zum Stiftungsfest] einberufen. 2 Ein außerordentlicher CC findet [zum Philisterfest] statt, wenn mindestens 15 seiner stimmberechtigten Mitglieder oder der AHC oder der BC es beantragen. 3 Der Antrag auf Einberufung muss sechs Wochen vor dem Philisterfest dem AHV-Vorsitzenden zugegangen sein.

(4) Der CC ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder des AHV gemäß § 22 AHV-Satzung geladen sind und die Aktivitas ihre Angehörigen benachrichtigt hat.

(5) 1 Anträge, die auf dem CC verhandelt werden sollen, müssen spätestens sechs Wochen vor dem Termin des CC dem AHV-Vorsitzenden zugegangen sein, es sei denn, der CC setzt sie durch besonderen Beschluss auf die Tagesordnung. 2 Für die Benachrichtigung der AHAH über Termin und Tagesordnung des CC gilt

³ 1. Auch Beurlaubte sind stimmberechtigte Mitglieder der Aktivitas. Sie sind sowohl bei der Berechnung, wie viele Mitglieder der Aktivitas für die Beschlussfähigkeit erforderlich sind, als auch bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit selbst zu berücksichtigen.

2. Eine besondere Benachrichtigung von Inaktiven und Beurlaubten ist nicht erforderlich, wenn der Convent im Semesterprogramm angekündigt wurde.

3. Zu Beginn des Convents stellt der Senior die Beschlussfähigkeit fest. Sinkt im Laufe eines Convents die Anzahl der Anwesenden unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl, so bleibt der Convent so lange beschlußfähig, bis ein Mitglied des Convents einen Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit stellt. Ist dieser Antrag gestellt, so muss ohne vorherige Abstimmung darüber über die Beschlussfähigkeit erneut festgestellt werden. Wird festgestellt, dass der Convent beschlußunfähig ist, wird er durch den Senior vertagt.

§ 22 AHV-Satzung entsprechend. 3 Sämtliche Angehörige der Aktivitas sind zu benachrichtigen.

(6) Die Leitung des CC obliegt dem AHV-Vorsitzenden.

(7) 1 Die Beschlüsse des CC sind für beide Vereine bindend. 2 Schriftliche Abstimmung gemäß § 27 Abs. 3 AHV-Satzung ist nicht möglich.

B. Vorstand

§ 21 [Zusammensetzung]

Der Vorstand besteht aus:

- a) Senior x
- b) 1. Consenior vx (Damenseniör)
- c) 2. Consenior FM (Fuchsmajor)
- d) Schriftführer xx (Scriptor)
- e) Kassierer xxx (Quästor)

§ 22 [Amtszeit des Seniors]

Die Amtszeit des Seniors beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Semesterferien und endet mit dem letzten Tag des darauffolgenden Semesters.

§ 23 [Vorstandssitzungen]

1 Die Vorstandsmitglieder sollen sich gegenseitig informieren. 2 Es sollen regelmäßig Vorstandssitzungen abgehalten werden.

§ 24 [Aufgaben des Seniors]

(1) 1 Der Senior vertritt den Verein nach außen. 2 Er ist dem Convent verantwortlich. 3 Er leitet sämtliche Ver-anstaltungen des Vereins, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich anderer Bundesbrüder fallen. 4 Zu Beginn des Semesters hat er dem Convent ein Semesterprogramm, zum Schluss des Semesters einen Semesterbericht vorzulegen. 5 Ferner hat er die vom Convent genehmigten Protokolle zu unterzeichnen.

(2) 1 In Geldangelegenheiten kann der Senior allein über die zur ordnungsgemäßen Planung und Durchführung von Veranstaltungen erforderlichen Beträge verfügen. 2 Der AC hat zu Beginn des Semesters Höchstbeträge festzusetzen, die das Verfügungsrecht nach Satz 1 begrenzen. 3 Der Convent kann dabei die Höhe des Betrages davon abhängig machen, ob die Verfügung im Einvernehmen mehrerer oder aller Vorstandsmitglieder getätigt wird. 4 Trifft der Convent keine Regelung, so kann der Senior allein über Beträge

bis zu € 20, im Einvernehmen mit zwei anderen Vorstandsmitgliedern über Beträge bis zu € 50 verfügen.

§ 25 [Aufgaben des 1. Conseniors]

1 Der 1. Consenior (vx) ist regelmäßiger Vertreter des Seniors und hat in dessen Abwesenheit sämtliche Rechte des Seniors. 2 Er leitet die Damenveranstaltungen und ist für deren Organisation und Verlauf dem Convent verantwortlich. 3 Zu Beginn des Semesters hat er dem Convent eine Damenliste vorzulegen.

§ 26 [Aufgaben des 2. Conseniors]

1 Der 2. Consenior (FM) hat die Neumitglieder in den Geist des Vereins einzuführen und die Verbindung zwischen Neumitgliedern und Mitgliedern zu fördern. 2 Er hat auf jedem Convent über die Neumitglieder Bericht zu erstatten. 3 Die Ansicht des Convents ist von ihm den Neumitgliedern mitzuteilen.

§ 27 [Aufgaben des Schriftführers]

1 Der Schriftführer (xx) besorgt den Schriftverkehr des Vereins. 2 Insbesondere hat er die KV-Berichte für das KV-Sekretariat abzufassen. 3 Ihm obliegt die Führung des Protokollbuchs, eines laufenden Mitgliederverzeichnisses und eines festen Mitgliederbuches, sowie des Blaubuches (§ 47). 4 Das vorläufige Protokoll des vergangenen Convents ist den BbBb mit der TO des kommenden Convents zuzustellen. 5 Auch hat er das Verzeichnis des Altherrenvereins auf dem Laufenden zu halten. 6 Außerdem sorgt er für das Gästebuch und die Markomannentafel. 7 Er hat ferner auf dem ersten Convent eines jeden Semesters einen Chargierkalender mit den Kommersen der katholischen münsterischen Verbindungen, Jubiläumsfesten von KV-Vereinen, überregionalen KV-Kommersen und kirchlichen Anlässen vorzulegen und ist dafür verantwortlich, dass sich genügend Bundesbrüder zum chargieren finden. 8 Außerdem hat er den Aushang der Markomania im Schloss zu betreuen.

§ 28 [Aufgaben des Kassierers]

1 Der Kassierer (xxx) hat die Vereinskasse zu verwalten und die zugehörigen Kassenbücher zu führen. 2 Außerdem führt er den Schriftverkehr in Kassensachen. 3 Er ist auf jedem Convent zur Rechnungslegung verpflichtet. 4 Zu Beginn des Semesters hat er dem Convent eine Etatplanung vorzulegen, die den Mitgliedern mit der Einladung zum Convent zugesandt wird. 5 Zum letzten Convent des Semesters oder zum ersten Convent des Folgesemesters hat er einen Abschlussbericht unter Berücksichtigung des Etatplanes vorzulegen.

§ 29 [Decharge und Amtsübergabe]

(1) Zu Ende der Amtszeit wird den Vorstandsmitgliedern einzeln Entlastung erteilt, wenn sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt haben.

(2) 1 Mit Ende einer jeden Amtsperiode übergibt der scheidende Vorstand dem neuen das Chargenzimmer in einem ordnungsgemäßen und vollständigen Zustand.

C. Beauftragte des Vereins

§ 30 [Ständige Beauftragte]

Beauftragte des Vereins sind der Bootshauswart, der Ferienordner, der Sportwart, der Wichswart, der Fotowart und der Internetwart.

§ 31 [Bootshauswart]

(1) Der Bootshauswart ist für die Unterhaltung des Bootshauses und die Instandhaltung der Boote verantwortlich (s. Hausordnung, vergl. §§ 13, 14 HVS).

(2) Er ist vom Convent im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Hausvereins zu wählen.

§ 32 [Sportwart]

Der Sportwart ist verantwortlich für die Durchführung der Sportveranstaltungen, insbesondere für die Anmietung einer Turnhalle oder eines Sportplatzes, soweit Bedarf besteht.

§ 33 [Ferienordner]

(1) Für die Semesterferien wählt der Convent einen Ferienordner (FO), der in den Ferien anfallende Vereinsgeschäfte erledigt.

(2) Der Ferienordner hat dem ersten AC des Semesters einen kurzen Bericht vorzulegen.

§ 33a [Wichswart]

Dem Wichswart obliegt die Pflege und Bereitstellung des Wichses. Er hat ebenso auf dessen Vollständigkeit zu achten.

§ 33b [Fotowart]

Der Fotowart ist dafür verantwortlich, dass von allen Veranstaltungen der Markomannia Fotos gemacht werden und hat diese auf die Markomannenseite

zu stellen. Ferner ist er für die Aufbewahrung der verbindungs-eigenen Kamera verantwortlich.

§ 33c [Internetwart]

Der Internetwart ist für die Gestaltung und Aktualität der Markomannenseite, sowie die des Mitgliederverzeichnis verantwortlich.

§ 33d [Wahl]

Die in § 30 genannten Beauftragten des Vereins werden vom AC mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 34 [Amtszeit]

Die Amtszeit endet, wenn der Beauftragte sich für Amtsmüde erklärt oder durch Wahl eines Nachfolgers mit einfacher Mehrheit abberufen wird.

§ 35 [Entlastung]

Für die Beauftragten gilt § 29 entsprechend.

§ 36 [Besondere Ausschüsse und Beauftragte]

1 Ein Convent kann je nach Bedarf Ausschüsse und Beauftragte einsetzen zur Vorbereitung und Regelung besonderer Angelegenheiten. 2 Ein Ausschuss soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. 3 Die Sitzungen eines Ausschusses sind für dessen Mitglieder verbindlich.

III. Veranstaltungen

§ 37 [Offizielle Veranstaltungen]

(1) 1 Offizielle Veranstaltungen sind für aktive Mitglieder der Aktivitas und Neumitglieder verpflichtend. 2 Als offiziell gelten die im Programm als solche ausgedruckten Vereinsveranstaltungen, sowie diejenigen Vereinsveranstaltungen, die der AC mit 2/3-Mehrheit für offiziell erklärt und die als solche den in Münster studierenden Angehörigen der Aktivitas schriftlich oder durch 10-tägigen Aushang am Schwarzen Brett bekannt gegeben sind.

(2) 1 Auf Ersuchen eines Bb entscheidet über Ausnahmen von der Verpflichtung der Senior im Einzelfall vor der Veranstaltung. 2 Entschuldigungen sind in Schriftform an den Senior zu richten. 3 Nach der Veranstaltung hat der Bb eine Frist von 14 Tagen, sich zu entschuldigen. Über die Annahme entscheidet der BC.

§ 38 [Hochoffizielle Veranstaltungen]

(1) 1 Hochoffizielle Veranstaltungen sind für alle Angehörigen der Aktivitas, die in Münster studieren, verpflichtend. 2 Als hochoffiziell gelten CC, HVC, Stiftungsfest, Philisterfest und Semestereröffnungsconvent, sowie diejenigen Veranstaltungen, die der BC mit 2/3-Mehrheit für ho erklärt und die als solche den in Münster studierenden Angehörigen der Aktivitas schriftlich oder durch 10-tägigen Aushang am Schwarzen Brett bekanntgegeben sind.

(2) Für Entschuldigungen gilt § 37 (2) entsprechend.

IV. Beitrag und Strafen

§ 39 [Beitrag]

(1) 1 Der Beitrag der Angehörigen der Aktivitas wird vom AC zu Beginn für das laufende Semester festgesetzt.

2 Der Beitrag wird vier Wochen nach Semesterbeginn fällig.

(2) Für rückständigen Beitrag wird mit Ablauf der vier Wochen eine Strafe von 10% des Beitrags erhoben, falls der Kassierer keine Stundung gewährt.

§ 40 [Strafe bei unentschuldigtem Fehlen]

(1) Bei unentschuldigtem Fehlen sind folgende Strafen festzusetzen:

a) Unentschuldigtes Fehlen bei einer Veranstaltung i.S.d. § 37: 10% des Semesterbeitrages.

b) Unentschuldigtes Fehlen bei einer Veranstaltung i.S.d. § 38: 20% des Semesterbeitrages.

(2) 1 Der Kassierer ist berechtigt, diese Beträge unverzüglich zu fordern. 2 Auf begründeten Antrag des Bestraften kann der BC die Strafe aussetzen. 3 Die Beträge fließen der Fuchsenkasse zu.

§ 41 [Strafe bei anderen Verfehlungen]

Bei anderen Verfehlungen können je nach Schwere des Falles vom BC folgende Strafen verhängt werden:

a) Ausschluss

b) Ausschluss auf Zeit

c) Ausschluss vom Convent

d) Rüge vor dem Convent

e) Geldstrafen.

V. Änderungs- und Ersatzbestimmungen

§ 42 [Änderungsanträge]

1 Anträge auf Abänderung der Vereinsordnung und Geschäftsordnung müssen spätestens 10 Tage vor Beginn des Convents dem Senior vorliegen. 2 Der Senior muss alle Angehörigen der Aktivitas, soweit sie in Münster studieren, vom Inhalt der Anträge schriftlich benachrichtigen. 3 Die Benachrichtigungen müssen spätestens sechs Tage vor Beginn des Convents zur Post gegeben sein.

§ 43 [Einleitung des Verfahrens]

1 Auf dem ersten Convent kann nur über die Anträge beraten werden. 2 Die Abstimmung erfolgt auf dem neuen Convent, der frühestens eine Woche nach dem beratenden Convent auf die gleiche Weise einzuberufen ist.

§ 44 [Änderung von Bestimmungen über den CC]

1 Die Bestimmungen dieser Vereinsordnung, die sich mit dem CC befassen, können nur mit 3/4-Mehrheit geändert werden. 2 Für das Verfahren gelten Artikel 9-11 der Satzung.

§ 45 [Änderung der Vereinsordnung]

Zur Änderung der Vereinsordnung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

§ 46 [Änderung der Geschäftsordnung]

Zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

§ 47 [Blaubuchbeschlüsse]

1 Beschlüsse, die die Vereinsordnung oder Geschäftsordnung interpretieren oder ergänzen, sind in ein eigens dafür angelegtes Buch (Blaubuch) einzutragen. 2 Für einen Blaubuchbeschluss ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich, sofern nicht eine höhere Mehrheit vorgesehen ist.

§ 48 [Änderung der Änderungs- und Ergänzungsbestimmungen]

Die Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen sind mit 4/5-Mehrheit zu ändern. Im Übrigen gelten §§ 42, 43.

§ 49 [Inkrafttreten]

Diese Vereinsordnung tritt am 02.08.2003 in Kraft. Die bisherige verliert damit ihre Gültigkeit.

Geschäftsordnung (GO)

I. Leitung des Conventes

§ 1 [Eröffnung und Schließung des Conventes]

1 Der Senior eröffnet, leitet und schließt den Convent. 2 Er stellt die Beschlussfähigkeit fest, wenn die Voraussetzungen des § 19 der Vereinsordnung des aktiven Vereins vorliegen. 3 Der Convent gilt dann so lange als beschlussfähig, bis seine Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. 4 Zu Beginn verliest er die von ihm aufgestellte Tagesordnung; diese soll einige Tage vorher am Schwarzen Brett oder auf anderem geeigneten Wege bekannt gemacht werden. 5 Bei Widerspruch entscheidet der Convent über die Tagesordnungspunkte und ihre Reihenfolge.

§ 2 [Verlesung und Genehmigung des Protokolls]

1 Zu Beginn des Conventes wird das Protokoll des vorhergehenden Conventes vom Schriftführer verlesen. 2 Der Convent kann Änderungen des Protokolls verlangen. 3 Tut er dies nicht, so ist es zu genehmigen.

§ 3 [Rechte des Seniors]

Der Senior hat das Recht:

- a) das Wort zu erteilen und zu entziehen,
- b) Ordnungsverweise zu erteilen,
- c) "Stangen Satz" zu verhängen,
- d) ein Mitglied wegen fortgesetzter Störung der Verhandlung oder wegen unpassenden Benehmens vom Convent zu verweisen,
- e) nach jedem Redner das Wort zu ergreifen.

II. Anträge

§ 4 [Form]

Anträge müssen positiv gefasst werden.

§ 5 [Anträge zur GO]

(1) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten:

- a) Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- b) bei Fehlen einer Rednerliste: Antrag auf Schluss der Debatte,
- c) Übergang zur Tagesordnung,

- d) Antrag auf Vertagung der Verhandlung,
- e) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- f) Antrag auf Vertagung des Convents.

(2) 1 Ein Antrag zur GO kann durch das Heben beider Hände kenntlich gemacht werden. 2 Der Antragsteller wird gehört, sobald der gegenwärtige Redner geendet hat.

(3) 1 Im Anschluss an einen Antrag zur GO wird sofort hierzu eine Pro- und eine Contra-Stimme gehört. 2 Anschließend wird sofort über den Antrag zur GO abgestimmt. 3 Als Contra-Stimme gilt auch die bloße Äußerung einer Gegenstimme ohne Begründung (formale Gegenrede). 4 Wird keine Contra-Stimme geäußert, gilt der Antrag als angenommen.

(4) Die Vertagung der Verhandlung kann nur mit derselben Mehrheit beschlossen werden, die für die Annahme des zur Verhandlung stehenden Antrags erforderlich wäre.

§ 7 [Rücknahme eines Antrags]

Ein Antrag kann nur bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 8 [Änderung von Conventsbeschlüssen]

1 Conventsbeschlüsse, für die eine qualifizierte Mehrheit nötig wäre, können nur mit der in dieser Vereins- oder Geschäftsordnung vorgesehenen, nächsthöheren Mehrheit abgeändert werden: 2/3, 3/4, 4/5, ... 2 Beschlüsse zur Änderung der Vereins- oder Geschäftsordnung werden davon nicht betroffen.

III. Debatte

§ 9 [Reihenfolge der Redner]

Nach Eröffnung der Debatte über einen Antrag durch den Senior erhält zunächst der Antragsteller bzw. Berichterstatter das Wort zur Begründung, hierauf die übrigen in der Reihenfolge ihrer Meldung.

§ 10 [Rednerliste]

Auf Verlangen ist eine Rednerliste zu führen.

§ 11 [Worterteilung außerhalb der Rednerliste]

Außerhalb der Rednerliste erhält das Wort jedes Mitglied:

- a) zur Geschäftsordnung,
- b) zur Fragestellung und direkten Beantwortung,
- c) zur Berichtigung unrichtig angeführter Tatsachen.

§ 12 [Persönliche Bemerkungen]

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Erledigung der Tagesordnung erteilt.

IV. Abstimmung

§ 13 [Öffentlichkeit]

1 Im Allgemeinen ist die Abstimmung öffentlich. 2 Sie erfolgt durch Handaufheben. 3 Sie kann, wenn kein Stimmberechtigter etwas anderes verlangt, durch beifälliges Klopfen (per acclamationem) erfolgen.

§ 14 [Geheime Abstimmung]

Bei Exklusion, Dimission, Wahl oder Entlastung, sowie auf Verlangen erfolgt stets geheime Abstimmung.

§ 15 [Durchführung]

Geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.

§ 16 [Notwendige Mehrheit]

1 Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. 2 Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 17 [Stimmenthaltungen]

1 Stimmenthaltungen werden als nicht vorhandene Stimmen gewertet. 2 Die Beschlussfähigkeit wird dadurch nicht beeinträchtigt.

§ 18 [Reihenfolge bei mehreren Anträgen]

1 Bei mehreren Anträgen über denselben Verhandlungspunkt muss über denjenigen zuerst abgestimmt werden, durch den sich die anderen erledigen. 2 Im Zweifel bestimmt der Senior die Reihenfolge. 3 Bei Widerspruch zu dessen Entscheidung entscheidet der Convent.

V. Wahl und Entlastung

§ 19 [Reihenfolge]

Die Wahl der Chargen findet in der durch die Vereinsordnung vorgeschriebenen Reihenfolge statt.

§ 20 [Wahl der Chargen]

(1) 1 Die Vorstandsmitglieder werden für das folgende Semester gewählt. 2 Jeder Gewählte ist zur Annahme der Charge verpflichtet.

(2) 1 Neumitglieder der Aktivitas können in außergewöhnlichen Situationen in eine Charge gewählt werden. 2 Die Wahl gilt als Vollaufnahme des Neumitglieds im Sinne des § 4 VO. 3 Erforderlich ist eine 3/4-Mehrheit.

§ 21 [Art der Chargenwahl]

(1) 1 Die Art der Chargenwahl ist folgende: 2 Jedes zum Besuch des BC berechnete Mitglied hat das Recht, einen Bundesbruder zur Wahl vorzuschlagen. 3 Die Vorgesprochenen müssen die Kandidatur vor der Wahl annehmen. 4 Wird ein Neumitglied vorgeschlagen, muss der BC den Wahlvorschlag mit der Mehrheit des § 20 Abs. 2 S. 3 zulassen; für die Wahl gelten dann die Mehrheiten des § 22. 5 Eine Ablehnung ist nur aus triftigen Gründen, die der BC anerkennen muss, möglich. 6 Über die Kandidaten wird in deren Abwesenheit verhandelt. 7 Jeder Kandidat ist berechnigt, an der Verhandlung über ein von ihm vorgeschlagenes Mitglied teilzunehmen. 8 Diesen Wunsch hat er vor dem Hinausgehen bekanntzugeben.

(2) Eine in Abwesenheit gewählte Charge hat das Recht, die Wahl unter Angabe von triftigen Gründen, die der BC anerkennen muss, abzulehnen.

§ 22 [Wahlverfahren]

1 Die Wahl erfolgt geheim und einzeln; es ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. 2 Ergibt der zweite Wahlgang keine 2/3-Mehrheit für einen Kandidaten, so gilt der Kandidat als gewählt, der im nächsten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 23 [Conventsleiter bei Entlastung]

Zur Durchführung der Entlastung wird ein Conventsleiter gewählt.

§ 24 [Berichterstatter]

Auf dem letzten Convent vor dem Entlastungsconvent wird ein Ausschuss gewählt, dessen Mitglieder je einen Bericht über die zu entlastende Charge abgeben.

§ 25 [Verfahren der Entlastung]

1 Die Entlastung erfolgt einzeln. 2 Der Conventsleiter hat der betreffenden Charge eine Zusammenfassung der in deren Abwesenheit vom BC vorgetragenen Kritik mitzuteilen und das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben.

§ 26 [Ausnahmefälle der Entlastung]

(1) Damensenior und Kassierer werden in Ausnahmefällen auf dem ersten BC des nächsten Semesters entlastet.

(2) Eine Charge kann während des Semesters nur mit 2/3-Mehrheit abberufen werden.

(3) Eine Charge kann bei überdurchschnittlichen Leistungen „mit Lob und Ehre“ entlastet werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

§ 27 [Inkrafttreten]

Die Geschäftsordnung tritt mit der Annahme der Vereinsordnung in Kraft.

Satzung des Altherrenvereins Markomannia

I. Allgemeines

§ 1 [Wesen und Aufgabe]

1 Der Altherrenverein Markomannia zu Münster ist die Vereinigung Alter Herren des „Katholischen Studentenvereins Markomannia“ im „Kartellverband katholischer deutscher Studentenvereine (KV)“.

2 Seine Aufgabe ist die Förderung des engeren Zusammenschlusses der Alten Herren untereinander, er erstrebt einen engen Anschluss und regen Verkehr mit dem aktiven Verein.

3 Er vertritt und fördert die Grundsätze des KV im privaten und öffentlichen Leben.

§ 2 [Sitz]

Sitz des Altherrenvereins ist das Markomannenhaus Münster, Kampstraße 10.

§ 3 [Farben und Wahlspruch]

Die Farben des AHV sind „Schwarz-Gold-Rot“;
sein Wahlspruch lautet: „Viriliter age!“

II. Mitgliedschaft

§ 4 [Mitglieder]

Mitglieder des AHV sind:

1. Alte Herren,
 - a) A-Philister
 - b) B-Philister
2. Ehrenphilister
3. Ehrenmitglieder.

§ 5 [Erwerb der Mitgliedschaft]

Die Mitgliedschaft im AHV als Alter Herr wird durch Erklärung vor dem BC und dem Vorstand des AHV erworben (S. § 10 der Vereinsordnung des aktiven Vereins).

§ 6 [Ehrenphilister]

1 Zu Ehrenphilistern kann der AHV Alte Herren des KV ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Aktivitas erworben haben.

2 Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des AHC mit Zustimmung des BC.

§ 7 [Ehrenmitglieder]

1 Zu Ehrenmitgliedern kann der AHV Persönlichkeiten ernennen, die sich zu den Grundsätzen des KV bekennen – dem KV aber nicht angehören – und sich besondere Verdienste um den Verein oder die Aktivitas erworben haben.

2 § 6 Abs. II gilt entsprechend.

3 Vor der Ernennung ist gemäß § 23 Satz 2 der KV-Satzung die Zustimmung des KV-Rates und des Ortszirkels, dem sie angehören werden, einzuholen.

§ 8 [Verlust der Mitgliedschaft]

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

§ 9 [Austritt]

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AH-Vorsitzenden.

§ 10 [Ausschluss]

1 Der Ausschluss aus dem AHV erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Verletzung der Prinzipien, und vereinschädigendem Verhalten durch einen mit 3/4-Mehrheit gefassten Beschluss des AHC.

2 Der aktive Verein soll vorher gehört werden.

3 Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

4 Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung des Vereinsbeitrages im Rückstand ist, kann es vom Vorstand des AHV aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 11 [Wirkung des Verlustes der Mitgliedschaft]

Der Verlust der Mitgliedschaft zieht den Verlust aller Rechte auf das Vereinsvermögen nach, befreit aber nicht von der Pflicht zur Zahlung der rückständigen und auf das laufende Geschäftsjahr entfallenden Beiträge.

§ 12 [Pflichten der Mitglieder]

1 Die Mitglieder des AHV haben zur Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins Beiträge zu leisten, die Höhe der Beiträge wird vom AHC festgelegt.

2 Von einer Beitragszahlung sind befreit: Die Ehrenphilister und Ehrenmitglieder und solche AHAH, die einem religiösen Orden angehören.

3 Auf Antrag können die Beiträge eines Mitgliedes vom AHV-Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5 Die Beiträge sind jeweils bis zum ersten Januar eines jeden Jahres zu zahlen, wenn nicht mit dem Kassierer Zahlung in halb- oder vierteljährlichen Raten vereinbart ist.

6 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung erhebt der Kassierer den Beitrag durch Postnachnahme.

7 Die Mitglieder sind verpflichtet, den AH-Vorsitzenden über ihre Stellung und ihren Wohnsitz zu unterrichten.

III. Organe des Vereins

§ 13 [Die Organe des Vereins]

Die Organe des Vereins sind

1. Der AH-Vorstand
2. Der AH-Convent
3. Der Cumulativ-Convent.

A. Vorstand

§ 14 [Der AH-Vorstand]

1 Der AH-Vorstand besteht aus dem AH-Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Schriftleiter der Markomannen-Mitteilungen dem Keilbeauftragten des AHV und weiteren Beisitzern, die je nach Bedarf vom AHC gewählt werden.

2 Der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand.

§ 15 [Wahl der Vorstandsmitglieder]

1 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren vom AHC gewählt.

2 Wiederwahl ist zulässig.

3 Die Wahlen erfolgen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer seiner Amtszeit aus, so regelt der Vorstand die Vertretung bis zur Neuwahl durch den nächsten AHC.

6 Der Vorstand kann bis zur nächsten Neuwahl ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen.

7 Es ist zulässig, dass mehrere Ämter von einer Person verwaltet werden.

§ 16 [Der Altherrenvorsitzende (Philistersenior)]

1 Der AH-Vorsitzende muss A-Philister sein.

2 Er vertritt den Vorstand und den Verein nach außen.

3 Er leitet den AHC.

4 Der AH-Vorsitzende prüft das Mitgliederverzeichnis.

§ 17 [Der stellvertretende AH-Vorsitzende]

1 Der stellvertretende AH-Vorsitzende nimmt bei Abwesenheit und Verhinderung des AH-Vorsitzenden dessen Aufgaben wahr.

2 Ihm obliegen in diesem Falle die gleichen Pflichten wie dem AH-Vorsitzenden.

§ 18 [Der Schriftführer]

1 Er besorgt den Schriftwechsel des Vereins und führt die Mitgliederliste.

2 Er sammelt die Nachrichten und Mitteilungen aus der Altherrenschafft für die Markomannen-Mitteilungen.

§ 18a [Der Schriftleiter]

Der Schriftleiter gibt die Markomannen-Mitteilungen heraus.

§ 19 [Der Kassierer]

1 Der AH-Kassierer hat die Jahresbeiträge der Mitglieder (§ 12) einzuziehen und über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

2 Er muss in der Lage sein, auf jedem AHC einen detaillierten Aufschluss über die Kassenlage zu geben.

3 Er verwendet die Einnahmen zur Begleichung der Verpflichtungen des Vereins.

4 Der Kassierer kann den Verein nur gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bis zu einem Jahresbetrag von 3.000,00 € verpflichten.

5 Am Ende des Geschäftsjahres hat er einen Kassenabschluss zu machen.

§ 19a [Der Keilbeauftragte]

1 Der Keilbeauftragte (Keilwart) des Altherrenvereins fördert die Nachwuchsarbeit der Aktivitas.

2 Er erhält dafür die besondere Unterstützung des Altherrenvereines.

§ 20 [Die Rechnungsprüfer]

Der AHC wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres, die die Tätigkeit des Kassierers zu überprüfen und dem AHC Bericht zu erstatten haben, auf Verlangen auch dem AH-Vorsitzenden und dem AH-Vorstand.

B. Convente

§ 21 [Der AH-Convent]

1 In jedem Jahre findet mindestens ein AHC statt, dessen Termin der Vorstand bestimmt.

2 Wird nur ein AHC im Jahre abgehalten, so tagt dieser am Stiftungsfest oder am Winterfest.

§ 22 [Ladung]

1 Zum AHC lädt der Vorsitzende oder in seinem Auftrage der aktive Verein die Mitglieder unter Angabe der nicht regelmäßigen Gegenstände der Tagesordnung schriftlich ein.

2 Die Einladungen müssen mindestens zwei Wochen vorher zur Post gegeben werden.

§ 23 [Berechtigungen auf dem AH-Convent]

1 Zum AHC hat jeder AH der Markomania und jedes Vollmitglied des aktiven Vereins Zutritt. 2 Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des AH-Vereins.

3 Antragsberechtigt ist auch der Vertreter des aktiven Vereins oder dessen Stellvertreter.

4 Auf besonderen Beschluss kann der AHV auch unter Ausschluss des aktiven Vereins verhandeln.

§ 24 [Tagesordnung]

Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung des AHC sind:

1. Bericht des AH-Vorsitzenden über die Lage des Vereins,
2. Bericht des Kassierers und der Rechnungsprüfer über das Ergebnis der Prüfung der Kasse, des Kassenabschlusses und des Voranschlages.
3. Verwendung der etwaigen Überschüsse der Kasse,
4. Festsetzung der Beiträge,
5. Entscheidung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
6. Wahlen zum Vorstände, der Ehrenphilister, der Ehrenmitglieder und der Rechnungsprüfer
7. Bericht des Vertreters des aktiven Vereins über die Lage der Markomania.

§ 25 [Anträge zur Tagesordnung]

1 Anträge zur Behandlung anderer Gegenstände als der in § 24 aufgezählten müssen spätestens drei Tage vor dem AHC bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.

2 Die Behandlung später gestellter Anträge hängt von der Zustimmung des AHC ab.

3 Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens 10 Tage vor Beginn des AHC dem Vorsitzenden vorliegen.

4 Der Vorstand muss alle Mitglieder bis 4 Tage vor Beginn des AHC davon in Kenntnis setzen.

§ 26 [Das Protokoll]

Der Leiter des AHC ernennt zu Beginn des Conventes einen Protokollführer, der das Protokoll über den Convent zu fertigen und dem AH-Vorsitzenden zu übergeben hat.

§ 27 [Beschlussfassung des AH-Conventes]

1 Der AHC ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist (vgl. § 22).

2 Die Beschlüsse des AHC werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

3 Enthaltungen zählen nicht mit.

4 Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern oder durch Beschluss des Vorstandes können Vereinsbeschlüsse durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden.

5 Die Frist zur Stimmabgabe darf nicht weniger als zwei und nicht mehr als sechs Wochen betragen.

6 Es zählen nur die abgegebenen Stimmen.

(7 Ausgenommen sind die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenphilistern und der Ausschluss von Mitgliedern.)

§ 28 [Außerordentlicher AH-Convent]

Ein außerordentlicher AHC ist durch den AH-Vorsitzenden zu berufen, wenn es das Interesse des AHV oder des aktiven Vereins erfordert und der Vorstand der Berufung zustimmt oder mindestens 10 Mitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 29 [Der Cumulativ-Convent]

1 Der CC ist ein gemeinsames Organ des AHV und des aktiven Vereins.

2 Er dient zur Regelung solcher Fragen, die Altherrenschaft und Aktivitas gemeinsam betreffen.

3 Der CC besteht aus Mitgliedern des AHV und den Aktiven.

4 Der CC ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder des AHV gemäß § 22 geladen und sämtliche Aktiven und Inaktiven durch den aktiven Verein benachrichtigt sind.

5 Der CC wird vom AH-Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Senior des aktiven Vereins einberufen.

6 Diese sind verpflichtet, auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern des AHV oder des aktiven Vereins oder auf Antrag des AHC oder des BC einen CC einzuberufen.

7 Die Leitung des CC obliegt dem AH-Vorsitzenden.

8 Die Beschlüsse des CC sind, wenn sie gemäß § 27 Abs. I, II zustandegekommen sind, für beide Vereine bindend.

9 Die Neumitglieder des aktiven Vereins haben keine Stimmberechtigung.

10 Durch besonderen Beschluss kann der CC sie auch von der Teilnahme am CC ausschließen.

IV. Änderungs- und Ersatzbestimmungen

§ 30 [Auflösung des AH-Vereins]

(1) 1 Anträge auf Auflösung des AHV müssen vom Vorstände oder wenigstens 1/4 der Mitglieder gestellt werden.

2 Der beschließende Convent muss von mindestens 1/4 der Mitglieder des AHV besucht sein, andernfalls kann nur eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden, für die § 27 Abs. III entsprechend gilt.

(2) 3 Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) 4 Sinkt die Mitgliederzahl unter drei, so ist der Verein ohne weiteres aufgelöst.

§ 31 [Vermögen]

Im Falle der Auflösung des AHV entscheidet der AHC, im Falle des § 30 Abs. III der aktive Verein über die Verwendung des Vermögens.

§ 32 [Änderung der Satzung]

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 33 [Haftungsbeschränkung]

Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Vereins nur mit dem Vereinsvermögen.

Satzung des Markomannen-Hausvereins e.V.

§ 1 [Grundbesitz]

Der Markomannen-Hausverein e.V. ist Eigentümer des bebauten Grundstücks in Münster, Kampstraße 10.

§ 2 [Zweck]

1 Der Verein bezweckt die Förderung des studentischen Gemeinschaftslebens in dem an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster bestehenden Katholischen Studentenverein (KStV) Markomannia.

2 Zur Erfüllung dieses Zweckes ist Aufgabe des Vereins insbesondere die Ausstattung und Verwaltung des Markomannenhauses, Kampstr. 10.

3 Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zur Erzielung von Gewinn ist ausgeschlossen.

4 Der Verein stellt seinen Mitgliedern zur sportlichen Ertüchtigung und zur Erholung ein Bootshaus an der Werse zur Verfügung.

§ 3 [Sitz]

Sitz des Vereins ist Münster (Westf.).

§ 4 [Mitglieder]

Mitglieder des Vereins sind:

- 1.a) alle Mitglieder der Aktivitas des KStV Markomannia,
- b) alle Alten Herren des Altherrenvereins (AHV) Markomannia,
2. nach formloser Erklärung gegenüber dem Vorstand Ehrenmitglieder und Ehrenphilister der Makomannia.
3. Mitglieder des Vereins sind nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand Freunde, Verkehrsgäste der Markomannia sowie Mitglieder des AHV-Tuiskonia-Monasteria zu Münster.

§ 5 [Austritt]

1 Der Austritt für Mitglieder nach § 4 Abs. 2 und 3 ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die spätestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein muss.

2 Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach § 4 Abs. I endet mit ihrer Mitgliedschaft in der Markomannia.

§ 6 [Beitragsrückstand]

Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung des Vereinsbeitrages im Rückstand ist, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7 [Rechte bei Verlust der Mitgliedschaft]

Der Verlust der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Rechte am Vereinsvermögen zur Folge.

§ 8 [Geschäftsjahr]

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 [Beitrag]

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung für mindestens 1 Jahr im Voraus festgelegt wird.

§ 10 [Vorstand]

1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

2 Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand wählen.

3 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht nur aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

§ 11 [Wahl des Vorstandes]

1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

2 Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 [Vertretung]

1 Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind für sich berechtigt, den Verein sowohl gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten.

2 Im Verhinderungsfall vertreten sie sich gegenseitig.

§ 13 [Beauftragte im aktiven Verein]

1 Für die innere Verwaltung des Grundstücks Kampstraße 10 und des Bootshauses, mit Ausnahme der Anstellung und des Inhalts des Vertrages mit

dem Faxen, wird von der Aktivitas des KStV Markomania ein Hauswart und ein Bootshauswart gewählt.

2 Zur Führung der Wirtschaftskasse wird von der Aktivitas des KStV Markomania ein Wirtschaftskassierer gewählt.

3 Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

4 Aufträge an Dritte, deren Wert 100,00 € übersteigt, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes in Auftrag gegeben werden.

5 Hauswart, Bootshauswart und Wirtschaftskassierer sind nicht berechtigt, den Verein Dritten gegenüber zu vertreten.

6 Sie sind auch nicht besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 14 [Rechenschaftspflicht der Beauftragten]

1 Wirtschaftskassierer, Hauswart und Bootshauswart sind auf Verlangen jederzeit verpflichtet, dem Vorstand des Vereins sowie dem Senior der Aktivitas des KStV Markomania und dem BC über ihre Amtsführung Rechenschaft abzulegen.

2 Außerdem haben sie jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 15 [finanzielle Geschäfte]

Alle finanziellen Geschäfte führt im Übrigen der Schatzmeister.

§ 16 [finanzielle Kompetenzen]

1 Im Verhältnis zu den Vereinsmitgliedern darf der Schatzmeister über Beträge bis zu jährlich 2.000,00 € selbständig verfügen und außerdem selbständig die wiederkehrenden, auf gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtung beruhenden Ausgaben tätigen.

2 Zu Ausgaben bis zu 15.000,00 € jährlich bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden, Ausgaben über 15.000,00 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, diese kann im Nachhinein eingeholt werden.

§ 17 [Kassenprüfung]

1 Die zu laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Gelder sind verzinslich anzulegen.

2 Der Schatzmeister legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht und einen Geschäftsbericht vor.

3 Der Kassenbericht und seine Unterlagen werden vor der Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern, die von der vorhergehenden Mitgliederversammlung möglichst aus der Zahl der in Münster wohnenden Alten Herren gewählt werden, geprüft.

§ 18 [Mitgliederversammlung]

1 In jedem Jahr findet in Verbindung mit dem AH-Convent des AHV Markomania eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, deren Termin vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des AHV Markomania festgelegt wird.

2 Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

3 Wenn 10 Mitglieder oder, falls die Mitgliederzahl unter 30 gesunken ist, ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen, muss der Vorstand diesem Verlangen entsprechen.

§ 19 [Einladung zur Mitgliederversammlung]

1 Der Vorstand muss jedes Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung einladen.

2 Die Einladungen müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung zur Post gegeben sein.

§ 20 [Tagesordnung der Mitgliederversammlung]

Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Bericht des Vorsitzenden,
2. Bericht des Schatzmeisters,
3. Bericht des Wirtschaftskassierers, des Hauswartes und des Bootshauswartes
4. Bericht der Kassenprüfer,
5. Entlastung des Vorstandes, des Wirtschaftskassierers und der Kassenprüfer,
6. Wahl des Vorstandes,
7. Wahl der Kassenprüfer.

§ 21 [Anträge und Fristen]

1 Anträge, die andere als die in § 20 genannten Tagesordnungspunkte betreffen, müssen spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim

Vorsitzenden eingereicht werden; über die Zulässigkeit später eingereicherter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

2 Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen.

3 Der Vorsitzende muss alle Mitglieder bis 4 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung davon in Kenntnis setzen.

§ 22 [Leitung der Mitgliederversammlung]

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm bestimmten Mitglied, das Alter Herr sein muss, geleitet.

§ 23 [Stimmrecht]

Neumitglieder der Aktivitas des KStV Markomania sind nicht stimmberechtigt.

§ 24 [Beschlussfassung]

1 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

2 Dabei gelten Stimmenthaltungen als nicht abgegeben.

3 Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

3 Zu einer Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4 Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 25 [Protokoll]

1 Über jede Mitgliederversammlung wird von einem durch den Versammlungsleiter ernannten Schriftführer ein Protokoll geführt.

2 Das Protokoll wird von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 26 [schriftliche Abstimmung]

1 Über Anträge kann außerhalb einer ordentlichen Mitgliederversammlung auch schriftlich abgestimmt werden.

2 Dabei werden nur die eingegangenen Stimmen berücksichtigt, falls der Vorstand in seinem Schreiben, in dem er den Mitgliedern den Antrag mitgeteilt hat, darauf ausdrücklich hingewiesen hat.

3 Über den Ausschluss von Mitgliedern kann nur in einer Mitgliederversammlung entschieden werden. § 6 bleibt unberührt.

§ 27 [Auflösung des Vereins]

1 Anträge auf Auflösung des Vereins müssen vom Vorstand oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder gestellt werden.

2 Zur Auflösung ist die Zustimmung von 4/5 aller Mitglieder erforderlich.

3 Sinkt die Mitgliederzahl unter drei, ist der Verein aufgelöst.

§ 28 [Verfahren bei Auflösung]

1 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen.

2 Das Haus wird durch ein Rundschreiben des Vorstandes allen Mitgliedern zum Kauf angeboten.

3 Gehen Gebote ein, so entscheidet über diese die Mitgliederversammlung.

§ 29 [Änderung der Satzung]

Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzung der Gesellschaft Markomannenhaus e.V.

§ 1 [Allgemeines]

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft Markomannenhaus e.V. Münster“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Münster und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 [Zweck]

- (1) 1 Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich der Studentenhilfe.
2 Er hat sich zu diesem Zweck die Aufgabe gestellt, in Münster ein Studentenwohnheim zu unterhalten.
- (2) 1 Der Verein erstrebt keine Gewinne.
2 Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
2 Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3 Sie erhalten in einem solchen Fall nur ihre eingezahlten Kapitalanteile, gegebene Darlehen und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurück.
- (3) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 [Mitgliedschaft]

- (1) Die Mitgliedschaft wird auf Grund eines schriftlichen Antrages durch Entscheidung des Vorstandes erworben.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet, den vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
- (4) Die Kündigung muss mit vierteljähriger Frist durch eingeschriebenen Brief erfolgen und ist nur zum Jahresende zulässig.

(5) 1 Ein Mitglied, das gegen die Zwecke des Vereins verstößt, kann ausgeschlossen werden.

2 Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 [Organe]

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 [Vorstand]

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand wählen.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht nur aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

§ 6 [Vorstandswahl]

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

§ 7 [Vertretung]

1 Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeder für sich berechtigt, den Verein sowohl gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten.

2 Im Verhinderungsfall vertreten sie sich gegenseitig.

§ 8 [Aufgaben der Mitgliederversammlung]

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- c) Bestellung der Kassenprüfer,
- d) Änderung der Satzung.

§ 9 [Einberufung der Mitgliederversammlung]

(1) Alle drei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) 1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

2 Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und in die alle Beschlüsse aufzunehmen sind.

§ 10 [Kassenprüfer]

Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre zwei Kassenprüfer, die berechtigt sind, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbestand zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 11 [Schlussbestimmungen]

(1) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, soweit es eingezahlte Kapitalanteile, gegebene Darlehen oder den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen übersteigt, an den Bischöflichen Stuhl in Münster zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

(2) Wenn der Verein nach einer Auflösung oder Aufhebung neu gegründet wird, ist der Bischöfliche Stuhl verpflichtet, das empfangene Vereinsvermögen an den Verein zurückzuübertragen.

Thekenordnung

Zu Beginn eines jeden Semesters hängt der Bierwart eine Liste aus, aus der hervorgeht, an welchen Veranstaltungen Thekendienst geleistet werden muss. Alle BbBb i.l. haben sich innerhalb von 12 Tagen in diese Liste einzutragen! Für diejenigen BbBb, die sich nach dieser Frist noch nicht eingetragen haben, wird vom Bierwart ein Termin verbindlich festgesetzt! Vom Thekendienst ausgenommen sind die jeweiligen Chargen und alle Inaktiven. Sie können jedoch gern einmal für einen Bb einspringen. Da diese Liste verbindlich ist, muss derjenige, der am festgesetzten Termin verhindert ist, einen Tauschpartner oder anderweitigen Ersatz selbst besorgen!

- 1) Der Thekendienst beginnt um 19.30 s.t.
- 2) Der Diensthabende hat dafür zu sorgen, dass ausreichend saubere Gläser vorhanden sind, ein Fass Bier angestochen und die Theke mit alkoholfreien Getränken bestückt ist.
- 3) Er hat den Getränkebestand zu überprüfen.
- 4) Er übernimmt vollverantwortlich die Bierkasse vom Bierwart und hat den Kassenbestand festzustellen, um ihn in das Formblatt einzutragen.
- 5) Er erhält vom Bierwart den Schlüssel für die linke Schublade im Thekenraum des Festsaaes.
- 6) Nur der Diensthabende ist berechtigt, an die Anwesenden Getränke abzugeben, ordnungsgemäß zu kassieren oder anzuschreiben.
- 7) Der Diensthabende hat den Verbrauch von antialkoholischen Getränken (Mengeneinheit sind Flaschen), die Anzahl der verkauften Biermarken, die Anzahl der eingenommenen Biermarken sowie die Höhe der Latten auf dem Formblatt zu notieren.
- 8) Der Thekendienst ist um 0.30 Uhr s.t. beendet. Wenn der Wunsch besteht, weiterhin die Theke offen zu halten, so hat der Diensthabende einen Dienstinachfolger zu suchen, ggf. zu bestimmen, der den Thekendienst vollverantwortlich und haftend weiterführt.
- 9) Nach Beendigung seines Dienstes hat der Diensthabende oder sein Nachfolger dafür zu sorgen, dass niemand mehr Bier zapfen kann, indem die Bierleitung gesperrt wird und er die Theke abschließt.
- 10) Er ist weiterhin dafür verantwortlich, dass die Kellerkneipe sauber und aufgeräumt verlassen wird, d.h.z.B., dass Aschenbecher geleert, Gläser

gespült, die Theke gereinigt, Stühle an ihren Platz gestellt, Karten und Knobelbecher weggeräumt sind!

- 11) Der Diensthabende hat verbilligtes Trinken (75%). Er soll sich aber nicht betrinken.
- 12) Nach Beendigung des Dienstes hat er die Kasse in die Schublade im Thekenraum des Festsaales (1. Etage) einzuschließen, sowie auch das Formblatt, die Biermarken (auch die eingenommenen) und die Strichliste!
- 13) Am nächsten Tag hat er sofort die Kasse und die Schlüssel beim Bierwart abzugeben.
- 14) Der Diensthabende hat beim Bierwart die Kasse abzurechnen und ist für Fehlbeträge haftbar. Dies gilt ebenfalls für den Differenzbetrag zwischen verkauftem Bier (Strichliste führen) und bezahltem Bier (Biermarken sammeln).
- 15) Vom Thekendienst ausgenommen sind die jeweiligen Chargen und alle Inaktiven.
- 16) Zuwiderhandlung gegen diese Thekenordnung hat der BC über angemessene Strafen zu entscheiden.

Generell gilt für nicht angetretenen Dienst eine Strafe von 10,- €, für schlecht geleisteten Dienst (insbesondere Verstoß gegen Punkte 10, 11 und 12) eine Strafe von 5,- €

Beschlossen auf dem BC am xx.xx.2007

Thekenbericht

Datum: __. __. ____

Name: _____

Von: __: __ Uhr bis: __: __ Uhr

Verbrauch:

Kassenstand: Anfang: _____, __ €

Abschluss: _____, __ €

Verkaufte Biermarken: _____ Stück

Bareinnahmen: _____, €

Geschäftsordnung des Kartellverbandes Münster

Teil I Mitglieder und Aufgaben

§ 1 Zusammensetzung

Der Ortsverband der münsterschen Verbindungen des KV (Kartellverband Münster. KVM) besteht aus folgenden Verbindungen:

- KStV Germania (4)
- KStV Cimbria (34)
- KStV Markomannia (35)
- KStV Ravensberg (58)
- Franko-Silesia-Breslau et Eresburg (69)

§2 Zweck und Aufgaben des KVM

Folgende Aufgaben besitzt der Ortsverband:

1. Hin gemeinsames Auftreten der Ortsvereine nach außen
2. Die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen gemäß der drei Prinzipien des KV's
3. Die Verbesserung von Zusammenarbeit und Kommunikation unter den Vereinen des Ortskartells.
4. Eine Kooperation mit dem KV-Ortszirkel Drubbel zu Münster.

Teil II Organe und Amtsträger

§3 Die Organe des KVM

Die Organe des KVM sind:

- KVM-Tag
- Die Seniorenkonferenz
- Das Ortspräsidium

§4 Der KVM-Tag

Der KVM-Tag ist das oberste willensbildende Organ des Ortsverbandes.

Jede dem Ortsverband angehörende Verbindung entsendet dazu drei stimmberechtigte Delegierte aus dem Kreise der Aktiven. Die Namen sind bei Versammlungsbeginn dem Präsidium mitzuteilen. Weitere Aktive und Alte Herren haben nur beratende Stimme.

Der KVM-Tag wird vom KVM-Senior einberufen. Er findet mindestens einmal im Semester statt. Ein KVM-Tag ist außerdem einzuberufen, wenn dies von 1/3 der Vereine des Ortsverbandes beantragt wird. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, eine Tagesordnung ist der Ladung beizufügen.

Die Beschlüsse des KVM-Tages und die der Seniorenkonferenz sind für die dem Ortsverband angehörenden Verbindungen nur in folgenden Fällen bindend:

- a. Beitragsregelungen
- b. Verfassung von Resolutionen
- c. gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- d. gemeinsame KVM-Veranstaltungen
- e. Festlegung der Chargierpflicht

Im übrigen sind sie nur dann bindend, wenn sie mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen worden sind.

Der KVM-Tag kann seine Befugnisse einer während der Vorlesungszeit alle zwei Monate tagenden Seniorenkonferenz abtreten. Diese wird vom KVM-Senior mit einer Einladungsfrist von sieben Tagen einberufen. Sie ist an die Beschlüsse des KVM-Tages gebunden

§5 Das KVM-Präsidium

1. Das KVM-Präsidium ist das ausführende Organ des Ortskartells.
2. Das KVM-Präsidium wird in jährlichem Wechsel von jeweils einer dem Ortsverband angehörenden Vereine gestellt. Hierbei ist die in § 1 genannte amtliche Reihenfolge zugrunde zu gelegt. Von der Reihenfolge, Amtsdauer und Zusammensetzung kann durch Beschluss des KVM-Tages abgewichen werden.
3. Das KVM-Präsidium besteht aus dem KVM-X, dem KVM-XX und dem KVM-XXX.
4. Die Amtszeit des KVM-Präsidiums beginnt grundsätzlich am 01. April. Die Amtszeit einer KVM-Charge endet vorzeitig, sofern die Charge mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten abberufen wird oder der KVM-X den Rücktritt einer Charge annimmt.

Die Charge endet mit Ausscheiden aus einem der Vereine. Ist daraufhin die Neuwahl einer KVM-Charge erforderlich, so erfolgt sie auf einem unverzüglich einzuberufenden KVM-Tag.

5. Das KVM-Präsidium versieht die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes und vertritt diesen nach außen. Der KVM-X vertritt das KVM-Präsidium. Das KVM-Präsidium hat zu Beginn jeden Semesters ein Programm über die Veranstaltungen der KVM-Präsidiums

und aller Vereine des KVM und des Ortszirkels zu erstellen.

6. Das KVM-Präsidium ist der Vollversammlung und dem KVM-Tag verantwortlich.

7. Die Vollversammlung entscheidet über die Decharge der einzelnen KVM-Chargen.

§6 Die Seniorenkonferenz

1. Die Seniorenkonferenz ist das willensbildende Organ des KVM außerhalb des KVM-Tages.

2. Die Seniorenkonferenz tagt während der Vorlesungszeit einmal alle zwei Monate. Sie wird vom KVM-X mit einer Ladungsfrist von vier Tagen einberufen.

3. Die Seniorenkonferenz ist an die Beschlüsse des KVM-Tages gebunden.

4. § 4 Abs. 4 findet auf die Seniorenkonferenz entsprechend Anwendung.

Teil III Finanzen und Ordnungsgelder

§7 Beiträge

1. Die einzelnen Verbindungen des Ortsverbandes haben einen Semesterbeitrag zu entrichten, dessen Höhe auf dem KVM-Tag im vorhergehenden Semester bestimmt wird.

Beitragspflichtig sind alle Aktiven und Inaktiven.

2. Der Beitrag wird jeweils eine Woche nach Vorlesungsbeginn fällig. Befindet sich eine Verbindung mit der Beitragszahlung in Verzug, so hat sie zusätzlich für jeden angefangenen Monat nach Eintritt des Verzuges einen Säumniszuschlag in Höhe von 10% ihres Semesterbeitrages zu entrichten.

§8 Umlagen

Umlagen können im Vorfeld einer Veranstaltung nur vom KVM-Tag oder der Seniorenkonferenz beschlossen werden.

§9 Haushaltsführung

Der KVM-Tag wählt für die Amtszeit eines KVM-Präsidiums eine Kassenprüfungskommission.

Diese besteht aus zwei Kartellbrüdern, die nicht dem KVM-Präsidium stellenden Verein angehören. Sie hat das Recht jederzeit eine Kassenprüfung durchzuführen. Sie haben auf der folgenden Seniorenkonferenz der neuen Amtsperiode einen Kassenbericht vorzulegen.

§10 Ordnungsgelder

1. Entsendet eine Verbindung unentschuldigt nicht drei Delegierte zum KVM-Tag, keinen Vertreter zur Seniorenkonferenz oder keine drei Vertreter zu einer vom KVM-Präsidium festgelegten KVM-Veranstaltung, so ist gegen diese Verbindung durch das KVM-Präsidium ein Ordnungsgeld in einer vom KVM-Tag festzulegenden Höhe zu verhängen.

Das gleich gilt, falls eine Verbindung ihrer vom KVM-Tag beschlossenen Chargierpflicht nicht nachkommt.

2. Im übrigen kann ein Ordnungsgeld nur verhängt werden, wenn dies vom KVM-Tag mit 2/3 Mehrheit beschlossen worden ist.

Satzung des KV (KVS)

A. Grundsätzliches

§ 1 [Art des Verbandes]

- (1) Der „Kartellverband katholischer deutscher Studentenvereine“ (KV) ist ein Zusammenschluss von katholischen deutschen Studentenvereinen.
- (2) Der Kartellverband ist ein nichtfarbentragender Verband; er verwirft die Mensur.

§ 2 [Prinzipien des Verbandes]

- (1) Der Kartellverband und die Kartellvereine bekennen sich zu den Grundsätzen „Religion, Wissenschaft, Freundschaft“.
- (2) Im Sinne des Grundsatzes

Religion

versteht sich der Kartellverband als eine auf katholischem Glaubensverständnis gegründete und aus katholischer Glaubensinitiative hervorgehende Gemeinschaft von in Kartellvereinen zusammengeschlossenen Kartellangehörigen, die bestrebt sind, miteinander aus dem Glauben an Christus zu leben und sich diesem Glauben entsprechend in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zu engagieren;

Wissenschaft

erstrebt der Kartellverband in Offenheit für die vielfältigen weltanschaulichen Positionen eine über das Fachwissen hinausgehende Bildung der Kartellangehörigen, die vom Bewusstsein der sozialen Verpflichtung getragen und mit dem Bemühen um die Bewältigung für die Gesellschaft bedeutsamer Aufgaben und Funktionen verbunden ist;

Freundschaft

bietet der Kartellverband den Kartellangehörigen die Möglichkeit, eine über sachbezogene Zusammenarbeit hinausgehende Zuwendung zum anderen zu verwirklichen und dadurch ein höheres Maß an Verständnis und Toleranz auch für die Überzeugungen Andersdenkender zu erreichen; daraus erwächst kartellbrüderliche Verbundenheit.

§ 3 [Lebensbundprinzip]

Die Kartellvereine sind Lebensgemeinschaften.

§ 4 [Kartellvereine]

- (1) Der Kartellverband fördert die Kartellvereine in der Verwirklichung der Grundsätze des KV. Er wird dabei von der KV-Akademie e.V. unterstützt.
- (2) Die Kartellvereine und ihre Mitglieder tragen und gestalten im Rahmen ihrer aus den Grundsätzen „Religion, Wissenschaft, Freundschaft“ übernommenen Verpflichtungen das Leben des Kartellverbandes aktiv mit.

§ 5 [Vertretung durch den Verband]

- (1) Der Kartellverband vertritt die Gesamtheit der Kartellvereine nach außen.
- (2) Der Kartellverband und seine Gliederungen arbeiten mit Gemeinschaften ähnlicher oder gleicher Zielsetzung eng zusammen.

B. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kartellverbandes

§ 6 [Mitgliedschaft]

Mitglieder des Kartellverbandes sind die Kartellvereine.

§ 7 [Prinzipien der Vereine]

- (1) Die Satzung eines Kartellvereins muss sich zu den Grundsätzen „Religion, Wissenschaft, Freundschaft“ bekennen; sie darf nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- (2) Im Übrigen bleibt es den Kartellvereinen überlassen, ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln.

§ 8 [Aktivitas/Altherrenverein]

- (1) Innerhalb eines jeden Kartellvereins besteht ein Zusammenschluss der studierenden Mitglieder (Aktivitas) und der im Beruf stehenden Mitglieder (Altherrenverein).

- (2) Fallen Aktivitas oder Altherrenverein eines Kartellvereins weg, so bleibt die Mitgliedschaft des anderen Teils im Kartellverband davon unberührt.

§ 9 [ordentliche/außerordentliche/sonstige Kartellvereine]

Es gibt ordentliche, außerordentliche und sonstige Kartellvereine.

- (1) Die ordentlichen Kartellvereine haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Die außerordentlichen Kartellvereine sind nur vorläufig in den Kartellverband aufgenommen. Sie haben kein Antragsrecht und kein Stimmrecht, jedoch beratende Stimme.
- (3) Sonstige Kartellvereine sind Schülerkorporationen. Sie haben beratende Stimme.
- (4) Schülerkorporationen sind den Zwecken und Zielen des KV dienende Zusammenschlüsse von katholischen Schülern an Schulen, die zur Hochschulreife führen.

§ 10 [Aufnahme in den Kartellverband]

- (1) Gesuche um Aufnahme in den Kartellverband sind mit der Satzung, dem Mitgliedsverzeichnis und einem Überblick über die bisherige Geschichte der Korporation dem Vorortspräsidium einzureichen.
- (2) Das Vorortspräsidium hat Stellungnahmen der Kartellvereine des zuständigen Ortskartellverbandes und des am Hochschulort bestehenden Ortszirkels zu dem Gesuch einzuholen.
- (3) Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Aktiventag mit 2/3 Mehrheit.
- (4) Zusätzlich ist die Zustimmung des Vorstandes des Altherrenbundes zur Aufnahme als außerordentlicher wie ordentlicher Kartellverein erforderlich, wenn die aufzunehmende Korporation bereits eine Altherrenschafft hat.
- (5) Die aufgenommene Korporation wird zunächst außerordentlicher Kartellverein. Über die Aufnahme als ordentlicher Kartellverein beschließt frühestens der zweite ordentliche Aktiventag nach demjenigen, welcher den Beschluss gem. Abs. 3 gefasst hat, mit 2/3 Mehrheit.

§ 11 [Gründung durch Teilung]

- (1) Zur Gründung eines Kartellvereins durch Teilung ist die Zustimmung des Aktiventages erforderlich. § 10 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

- (2) Das gleiche gilt, wenn ein Kartellverein durch einen Ortskartellverband gebildet wird.
- (3) Der Kartellverein wird mit der Zustimmung ordentlicher Kartellverein.

§ 11a [Zusammenschlüsse]

- (1) Schließen sich mehrere Kartellvereine in der Weise zusammen, dass ihre Traditionen, ihre Mitglieder und Korporationsfreunde und ihr Vermögen in einem einzigen Kartellverein (fusionierter Kartellverein) aufgehen sollen (Fusion), tritt dessen Mitgliedschaft im Kartellverband an die Stelle der Mitgliedschaften aller anderen an der Fusion beteiligten Kartellvereine.
- (2) Ist an der Fusion ein außerordentlicher Kartellverein beteiligt, ist auch der fusionierte Kartellverein außerordentlicher Kartellverein. § 10 Abs. 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Aktiventag ohne Einhaltung einer Frist über die Aufnahme des übernehmenden Kartellvereins als ordentlicher Kartellverein beschließen kann. Satz 1 gilt entsprechend, sofern an der Fusion ein Kartellverein beteiligt ist, dessen Rechte und Pflichten gemäß § 15 Abs. 1 ruhen. Der KV-Rat kann auf Antrag von den Bestimmungen der Sätze 1 und 3 Befreiung erteilen.
- (3) Ist an der Fusion ein Kartellverein beteiligt, gegen den die Entziehung der Stimmrechte oder der Ausschluss aus dem Kartellverband beantragt worden ist, gelten Rechtshandlungen des KV-Rats, Beschlüsse der Vertreterversammlung und Entscheidungen des Kartellgerichts gemäß §§ 14, 16 für und gegen den fusionierten Kartellverein.
- (4) Mit Wirksamkeit der Fusion gehen Forderungen, Verbindlichkeiten und besondere Rechtsstellungen der übertragenden Kartellvereine nach dieser Satzung, der Geschäftsordnung oder der Gerichtsordnung auf den fusionierten Kartellverein über. Der fusionierte Kartellverein hat das Datum, mit dem die Fusion wirksam ist, dem Kartellverband unverzüglich mitzuteilen.“

§ 12 [befreundete Korporationen]

Eine Gemeinschaft, deren Grundsätze dem Wesen des Kartellverbandes entsprechen, kann auf Antrag eines ordentlichen Kartellvereins durch die Vertreterversammlung mit 2/3-Mehrheit zur befreundeten Korporation erklärt werden. Befreundete Korporationen und ihre Mitglieder haben im Kartellverband weder Rechte noch Pflichten.

§ 13 [Austritt eines Kartellvereins]

- (1) Der Austritt eines außerordentlichen oder sonstigen Kartellvereins ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des KV-Rates zulässig.
- (2) Die Austrittserklärung eines ordentlichen Kartellvereins ist mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des KV-Rates zu richten; sie wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

§ 14 [Ausschluß eines Kartellvereins]

- (1) Der Ausschluss eines Kartellvereins kann nur auf Antrag eines ordentlichen Kartellvereins, des KV-Rates, des Vorortspräsidiums oder des Vorstandes des Altherrenbundes aus wichtigem Grund erfolgen.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Vertreterversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der betroffene Kartellverein kann binnen eines Monats das Kartellgericht anrufen.
- (3) Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Werktag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Beschluss zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn gleichzeitig über die Möglichkeit der Anrufung des Kartellgerichts und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.
- (4) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Anrufung des Kartellgerichts nur innerhalb eines Jahres seit dem Datum der Beschlussfassung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist in Folge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

§ 15 [Ruhens der Rechte und Pflichten eines Kartellvereins]

Wenn das Wohl des Kartellverbandes es erfordert, kann der KV-Rat anordnen, dass die Rechte und Pflichten eines Kartellvereins oder einer Gliederung im Sinne von § 8 Abs. 1 ganz oder teilweise ruhen. Gegen diese Anordnung kann der von ihr Betroffene das Kartellgericht anrufen. Richtet sich die Anordnung gegen eine Gliederung im Sinne von § 8 Abs. 1., steht das Recht nach Satz 2 auch dem Gesamtverein und der von der Anordnung nicht betroffene Gliederung des betreffenden Kartellvereins zu.

§ 16 [Bußgeld/Strafen]

- (1) Kommen Aktivitas oder Altherrenverein eines Kartellvereins oder ein Ortszirkel ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kartellverband ohne ausreichende Gründe nicht nach, so können sie vom KV-Rat gerügt oder mit einer Buße bis zu 250,- EURO im Einzelfalle belegt werden.
- (2) Gegen den Ausspruch einer Rüge oder die Verhängung einer Buße kann binnen eines Monats das Kartellgericht angerufen werden. § 14 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (3) Der KV-Rat kann beim Kartellgericht Antrag auf Entziehung des Stimmrechtes für die nächste Vertreterversammlung stellen, wenn
 - a) Aktivitas oder Altherrenverein eines Kartellvereins ohne Angabe triftiger Gründe einer Vertreterversammlung ferngeblieben sind,
 - b) Aktivitas oder Altherrenverein eines Kartellvereins oder ein Ortszirkel innerhalb von zwei Jahren dreimal bestandskräftig mit einer Buße belegt worden sind oder eine bestandskräftige Geldbuße innerhalb von drei Monaten nicht gezahlt haben. Die 3-Monats-Frist läuft ab Ablauf der Monats-Frist des § 16 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. mit § 14 Abs. 3 und 4.

2. Kartellangehörigkeit und Mitglieder der Kartellvereine

§ 17 [Kartellangehörige]

Kartellangehörige sind Männer, die dem Kartellverband als

1. Mitglieder der Kartellvereine,
2. Korporationsfreunde,
3. Verbandsfreunde

angehören.

§ 18 [Mitglieder]

- (1) Mitglieder eines Kartellvereins sind die Mitglieder seiner Aktivitas (Aktive) und die Mitglieder seines Altherrenvereins (Alte Herren).
- (2) Mitglied eines Kartellvereins (§ 17 Ziff. 1) kann jeder katholische Studierende einer Hochschule werden.
- (3) Bei einem im Sinne des Grundsatzes „Religion“ (§ 2 Abs. 2, 1. Abschnitt) aktiven Vereinsleben kann ein Kartellverein in einem begründeten Ausnahmefall auch einen nichtkatholischen Christen aufnehmen.

- (4) Über die Aufnahme und den jeweiligen Status nichtkatholischer Christen beschließen im Einzelfall Aktivitas und Altherrenverein des betreffenden Kartellvereins mit je 2/3-Mehrheit. § 19 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Jeder Kartellverein, der von dieser Ausnahme Gebrauch macht, ist verpflichtet, dem KV-Rat in regelmäßigen Abständen in der vom KV-Rat bestimmten Weise Erfahrungsberichte über sein Vereinsleben vorzulegen.

§ 19 [Status im Kartellverein]

- (1) Die Kartellvereine bestimmen durch ihre Satzung den Status ihrer Mitglieder und deren Rechte und Pflichten. Status, Rechte und Pflichten beschränken sich auf den jeweiligen Kartellverein.
- (2) Der endgültigen Aufnahme eines Mitgliedes in einen Kartellverein soll eine Probezeit vorausgehen. Die Dauer der Probezeit soll in der Satzung des einzelnen Kartellvereins festgelegt sein.

§ 20 [Korporationsfreunde]

Die Kartellvereine können Studierende und Akademiker als Korporationsfreunde führen. Diese können auf Antrag Mitglieder des Altherrenvereins werden, sofern sie die in § 18 Abs. 2 und 3 niedergelegte Ausprägung des Grundsatzes „Religion“ erfüllen; § 18 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 21 [Alte Herren]

- (1) Alter Herr eines Kartellvereins kann werden, wer mindestens drei Semester aktiv gewesen ist und sein Studium abgeschlossen hat; über Ausnahmen entscheidet der Kartellverein.
- (2) Den Kartellvereinen bleibt es überlassen, weitere Voraussetzungen für die Aufnahme in die Altherrenvereine (Philistrierung) aufzustellen.
- (3) War ein Kartellangehöriger bei mehreren Kartellvereinen aktiv, so muss er bei einem dieser Kartellvereine die Eigenschaft als „A-Philister“ erwerben; bei den übrigen soll er „B-Philister“ werden.

§ 22 [Ehrenphilister]

Ehrenphilister sind Alte Herren des KV, die ein Kartellverein (Aktive und Alte Herren) wegen besonderer Verdienste um den Kartellverein oder um den Kartellverband dazu ernannt hat.

§ 23 [Ehrenmitglieder]

Zu Ehrenmitgliedern können die Kartellvereine (Aktive und Alte Herren) Männer, die dem KV nicht angehören, wegen besonderer Verdienste um einen Kartellverein oder den Kartellverband ernennen.

Zuvor ist die Zustimmung des KV-Rates und die des Ortszirkels einzuholen, dem sie angehören werden.

§ 24 [Verbandsfreunde]

Die Ortszirkel haben das Recht, Männer, die die Grundsätze des KV bejahen und keinem anderen Korporationsverband angehören, mit Zustimmung des KV-Rates als Verbandsfreunde mit 3/4-Mehrheit aufzunehmen.

§ 25 [Hochschulwechsel]

Wechselt ein aktives Mitglied eines Kartellvereins den Hochschulort, ist der Kartellverein, dem er angehört verpflichtet, das Ortskartell oder den Kartellverein am neuen Standort über den Hochschulortwechsel zu unterrichten und die neue Anschrift des Aktiven mitzuteilen. Der Betreffende hat innerhalb von sechs Wochen nach Semesterbeginn sein Aufnahmegesuch bei einem Kartellverein des neuen Hochschulortes einzureichen. Die Sätze 1 und 2 gelten bei einem Wechsel innerhalb der Hochschule an einen anderen Standort entsprechend.

§ 26 [Verpflichtungen gegenüber dem Verband]

- (1) Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Kartellverband werden für die Aktiven vom Aktiventag und für die Alten Herren und Verbandsfreunde vom Altherrentag festgesetzt.
- (2) Jedem Kartellangehörigen wird die Verbandszeitschrift zugeschickt.

§ 27 [KV-Gerichtsbarkeit]

- (1) Sämtliche Kartellangehörige unterstehen der Gerichtsbarkeit des Kartellgerichts (§ 58 dieser Satzung) nach Maßgabe der Gerichtsordnung des KV.
- (2) Die Anrufung eines staatlichen Gerichts ist nur zulässig, wenn zunächst die satzungsmäßigen Rechtsmittel dieser Satzung wahrgenommen worden sind. Bei Versäumung einer satzungsmäßigen Rechtsmittelfrist ist die Anrufung des staatlichen Gerichts ausgeschlossen.

3. Zusammenschlüsse

a) Ortskartellverband

§ 28 [Ortskartell]

- (1) Bestehen an einem Standort einer Hochschule mehrere Kartellvereine, so bilden deren Aktivitates einen Ortskartellverband zur Wahrung gemeinsamer Belange und zur Förderung des Kartellgedankens.
- (2) Organe des Ortskartellverbandes sind der Vorstand und die Versammlung der studierenden Mitglieder der Kartellvereine.
- (3) Die Mittel für den Ortskartellverband werden von den Aktivitates zur Verfügung gestellt.
- (4) Näheres über Aufgaben und Verfahren des Ortskartellverbandes regelt eine von diesem zu erlassende Satzung. Sie darf nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und zu den Satzungen der einzelnen Kartellvereine stehen.

b) Ortszirkel

§ 29 [Ortszirkel]

- (1) Die an einem Ort oder in einem Ortsbezirk (Zusammenfassung mehrerer Orte) wohnenden Kartellangehörigen (Aktive und Alte Herren) bilden zur Pflege der kartellbrüderlichen Verbundenheit einen Ortszirkel; sie sollen gesellschaftspolitische, kirchenpolitische und bildungspolitische Aktivität entwickeln und für die Weiterbildung ihrer Mitglieder in diesen Bereichen Sorge tragen.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Ortszirkel und die Rechte und Pflichten innerhalb des Ortszirkels regelt dieser selbst.
- (3) Die Ortszirkel an Standorten von Hochschulen sollen mit dem Ortskartellverband eng zusammen-arbeiten.
- (4) Jeder Ortszirkel muss sich beim KV-Rat registrieren lassen.

c) Sonstige Zusammenschlüsse

§ 30 [Sonstige Zusammenschlüsse]

Sonstige Zusammenschlüsse z. B. auf Grund geographischer, geschichtlicher, wirtschaftlicher oder verwaltungsmäßiger Einheit können im Benehmen mit dem KV-Rat gebildet werden.

C. Organe und Einrichtungen des KV

I. Grundsätzliches

§ 31 [Aktivenbund/Altherrenbund]

- (1) Innerhalb des Kartellverbandes bilden die Aktivitates den Aktivenbund und die Altherrenvereine den Altherrenbund.
- (2) Ihre Aufgaben sind die Pflege und die Entwicklung der Grundsätze des Kartellverbandes, die Vertretung jeweils ihrer Belange, die Unterstützung der Anliegen des Kartellverbandes, seiner Mitglieder und der Kartellangehörigen sowie die Pflege der Überlieferung des Kartellverbandes.

§ 32 [Organe des Kartellverbandes]

- (1) Oberste Organe für die Willensbildung des Kartellverbandes sind
 1. die Vertreterversammlung,
 2. der Aktiventag,
 3. der Altherrentag.
- (2) Geschäftsführende Organe des Kartellverbandes sind
 1. der KV-Rat,
 2. das Vorortspräsidium,
 3. der Vorstand des Altherrenbundes.
- (3) Ständige Einrichtungen des Kartellverbandes sind
 1. das Kartellgericht,
 2. das KV-Sekretariat,
 3. der Verbandskassenausschuss.
- (4) Andere Einrichtungen des Kartellverbandes sind
 1. Ausschüsse,
 2. Beauftragte,
 3. sonstige Einrichtungen.

§ 33 [Amtszeit]

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der in § 32 Abs. 2 bis 4 genannten Organe und Einrichtungen beträgt zwei Jahre, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Sie beginnt am 1. Oktober des Jahres der Wahl oder Bestellung, endet aber erst mit dem Amtsantritt eines Nachfolgers.
- (2) Erledigt sich das Amt eines Vorsitzenden eines der in § 32 Abs. 2 bis 4 genannten Organe und Einrichtungen vorzeitig, führen deren Stellvertreter die Geschäfte bis zum Ende der Amtszeit weiter. Bei den in § 32 Abs. 4 genannten Einrichtungen kann der KV-Rat mangels Wahl oder Bestellung eines Vertreters einen Kartellangehörigen bestellen.

§ 34 [Entlastung]

- (1) Sämtliche geschäftsführende Organe, das KV-Sekretariat und die anderen Einrichtungen sind den für sie zuständigen beschließenden Organen für ihre Tätigkeit verantwortlich. Sie haben über ihre Tätigkeit und Geschäftsführung zu berichten.
- (2) Die Berichte sind so rechtzeitig vorzulegen, dass sie mit der Einberufung veröffentlicht werden können.
- (3) Die Berichte mit Ausnahme der des Kartellgerichts und des Verbandskassenausschusses bedürfen der Genehmigung des zuständigen beschließenden Organs. Mit ihr ist die Entlastung verbunden. Wird die Genehmigung versagt, ist die Vertrauensfrage zu stellen. Wird das Vertrauen nicht ausgesprochen, ist unverzüglich eine Neuwahl bzw. eine Neubesetzung vorzunehmen.
- (5) Das Verfahren der Organe und Einrichtungen richtet sich nach der Geschäftsordnung, welche die Vertreterversammlung oder der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Geschäftsordnung kann darüber hinaus Pflichten zur Übermittlung von Informationen zwischen den Kartellmitgliedern oder deren Gliederungen, den Kartellangehörigen oder den Zusammenschlüssen im Sinne der §§ 28 – 30 und den Verbandsorganen anordnen.

II. Organe des KV

1. Beschließende Organe

a) Allgemeines

§ 35 [Beschließende Organe]

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt über Angelegenheiten, die den gesamten Kartellverband betreffen. Sie findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Der Aktiventag beschließt über Angelegenheiten, die den Aktivenbund betreffen.
- (3) Der Altherrentag beschließt über Angelegenheiten, die den Altherrenbund betreffen.
- (4) Außerhalb der Vertreterversammlung, des Aktiventages und des Altherrentages erfolgt die Willensbildung des Kartellverbandes im Falle der Dringlichkeit durch schriftliche Befragung und Abstimmung. § 42 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Findet in einem Jahr keine ordentliche Vertreterversammlung statt oder stehen Vorgänge an, die wichtig und so dringend sind, dass weder die Einberufung einer Vertreterversammlung noch eine schriftliche Abstimmung rechtzeitig möglich sind, kann der Hauptausschuss im Rahmen der ihm durch diese Satzung übertragenen Zuständigkeiten bindende Beschlüsse für den Kartellverband fassen.

§ 36 [Antragsrecht]

Antragsrecht an die Vertreterversammlung, den Hauptausschuss, den Aktiventag und den Altherrentag oder im schriftlichen Verfahren haben

1. wer beim Aktiventag oder beim Altherrentag Sitz und Stimme hat,
2. der KV-Rat,
3. das Vorortspräsidium,
4. der Vorstand des Altherrenbundes,
5. die KV-Akademie e.V.,
6. die übrigen Einrichtungen in Fragen ihres Aufgabenbereiches.

b) Die Vertreterversammlung

§ 37 [Vertreterversammlung]

- (1) Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ für die Willensbildung in allen Angelegenheiten des Kartellverbandes. Sie besteht aus dem Aktiventag und dem Altherrentag.
- (2) Ihre Beschlüsse sind für alle Kartellvereine und deren Mitglieder verpflichtend.

§ 38 [Stimmrecht]

- (1) Zur Vertreterversammlung muss jeder Kartellverein je einen Vertreter aus Aktivitas und Altherrenverein entsenden. Ein Ortszirkel, der mit mindestens 20 Alten Herren registriert ist, kann einen Alten Herrn zur Vertreterversammlung entsenden. Ortszirkel mit weniger Mitgliedern können einen gemeinsamen Vertreter entsenden, wenn die Zahl der Vertretenen 20 erreicht. Das Entsendungsrecht steht nur den Alten Herren zu.
- (2) Jeder Vertreter ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vertreterversammlung dem KV-Sekretariat namentlich zu melden.
- (3) Jeder Vertreter hat nur eine Stimme.
- (4) Aktiventag und Altherrentag beraten in der Vertreterversammlung grundsätzlich gemeinsam. Die Abstimmung erfolgt jeweils getrennt.
- (5) Ein Beschluss der Vertreterversammlung kommt zustande, wenn Aktiventag und Altherrentag dem Antrag zugestimmt haben.

§ 39 [Einberufung der Vertreterversammlung]

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt über Ort und Zeit der nächsten Vertreterversammlung.
- (2) Ihre Einberufung erfolgt schriftlich durch den KV-Rat mindestens zwei Monate vor Beginn der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Der Einberufung sind die in der Tagesordnung vorgesehenen Berichte beizufügen.
- (3) Anträge an die Vertreterversammlung sind bis zu dem vom KV-Rat festzusetzenden Zeitpunkt, der frühestens drei Wochen nach der Einberufung liegt, dem KV-Sekretariat einzusenden. Später eingehende Anträge können nur mit 2/3-Mehrheit des Aktiventages

oder des Altherrentages zur Behandlung und Abstimmung zugelassen werden.

§ 40 [Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung]

Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist vom KV-Rat einzuberufen, wenn ein dringendes Interesse des Kartellverbandes es erfordert. Sie ist auch einzuberufen, wenn der Aktiventag oder der Altherrentag oder ein Viertel der Kartellvereine unter Angabe der Beratungsgegenstände es verlangen.

§ 41 [Präsidium der Vertreterversammlung]

- (1) Das Präsidium der Vertreterversammlung besteht aus dem Präsidium des Aktiventages und des Altherrentages.
- (2) Den Vorsitz führt der Präsident des Altherrentages, im Verhinderungsfalle der Präsident des Aktiventages.
- (3) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist vom Vorsitzenden und den Schriftführern zu unterschreiben.
- (4) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden in der Verbandszeitschrift veröffentlicht.

c) Der Hauptausschuss

§ 42 [Hauptausschuß]

- (1) Findet im Laufe eines Jahres keine Vertreterversammlung statt oder sind in einer wichtigen Angelegenheit, die den ganzen Kartellverband angeht, dringend Beschlüsse zu fassen, die sich für eine schriftliche Abstimmung nicht eignen, so hat der KV-Rat den Hauptausschuss einzuberufen.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus zwölf Aktiven und zwölf Alten Herren. Die Aktivenvertreter werden von zwölf Aktivitates entsandt, die vom Aktiventag unter Berücksichtigung geographischer, geschichtlicher, wirtschaftlicher oder verwaltungsmäßiger Gegebenheiten gewählt worden sind. Die Vertreter sind dem KV-Sekretariat unverzüglich nach ihrer Wahl zu melden. Die zwölf Alten Herren sowie sechs Stellvertreter werden vom Altherrentag gewählt.
- (3) Aktive und Alte Herren beraten im Hauptausschuss grundsätzlich gemeinsam. Die Abstimmung erfolgt jeweils getrennt. Ein Beschluss

des Hauptausschusses kommt zustande, wenn die Aktiven und die Alten Herren dem Antrag mit je 2/3-Mehrheit zugestimmt haben.

- (4) Der Hauptausschuss kann nicht beschließen über
 1. die Auflösung des Verbandes,
 2. die Änderung der Satzung und
 3. eine Änderung der Beiträge.
- (5) Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden in der Verbandszeitschrift veröffentlicht.

d) Der Aktiventag

§ 43 [Aktiventag]

- (1) Der Aktiventag ist das oberste Organ für die Willensbildung in allen Angelegenheiten des Aktivenbundes.
- (2) Seine Beschlüsse sind für alle Aktivitates und deren Mitglieder verpflichtend.

§ 44 [Stimmrecht auf dem Aktiventag]

- (1) Zum Aktiventag muss jede Aktivitas einen Vertreter entsenden.
- (2) Jeder Vertreter ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Aktiventages dem KV-Sekretariat namentlich zu benennen.
- (3) Jeder Vertreter hat nur eine Stimme.
- (4) Der Aktiventag beschließt mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Vertreter, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 45 [Einberufung des Aktiventages]

- (1) Der Aktiventag findet jährlich statt; er wird vom Vorortspräsidium – in den Jahren, in denen eine Vertreterversammlung stattfindet, durch den KV-Rat – einberufen.
- (2) Ein außerordentlicher Aktiventag ist vom Vorortspräsidium einzuberufen, wenn ein dringendes Interesse des Aktivenbundes es erfordert. Er ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der registrierenden Aktivitates unter Angabe des Beratungsgegenstandes es verlangt.
- (3) Der Aktiventag wählt aus seiner Mitte das Präsidium. Es besteht aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretern und zwei Schriftführern.

§ 46 [Einspruchsrecht des Altherrentages]

- (1) Der Vorstand des Altherrenbundes muss beim Aktiventag vertreten sein.
- (2) Gegen Beschlüsse des Aktiventages kann der Altherrentag mit 2/3-Mehrheit unverzüglich Einspruch erheben. Der Beschluss des Aktiventages erlangt in diesem Fall nur dann Wirksamkeit, wenn er vom Aktiventag mit 2/3-Mehrheit erneuert wird. Tagen Aktiventag und Altherrentag nicht in einem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang, kann der Vorstand des Altherrenbundes innerhalb von 4 Wochen gegen einen Beschluss des Aktiventages Einspruch erheben. In diesem Fall kommt der Beschluss nur zustande, wenn er mit 2/3-Mehrheit erneuert wird.
- (4) Der Aktiventag kann, wenn der Vorstand des Altherrenbundes Einspruch erhoben hat, verlangen, dass der Einspruch durch den nächsten Altherrentag mit 2/3-Mehrheit bestätigt wird. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird der Beschluss des Aktiventages wirksam.

e) Der Altherrentag

§ 47 [Altherrentag]

- (1) Der Altherrentag ist das oberste Organ für die Willensbildung in allen Angelegenheiten des Altherrenbundes.
- (2) Seine Beschlüsse sind für alle Altherrenvereine und deren Mitglieder verpflichtend.

§ 48 [Stimmrecht auf dem Altherrentag]

- (1) Zum Altherrentag muss jeder Altherrenverein einen Vertreter entsenden. Ein Ortszirkel, der mit mindestens 20 Alten Herren registriert ist, kann einen Alten Herrn zum Altherrentag entsenden. Ortszirkel mit weniger Mitgliedern können einen gemeinsamen Vertreter entsenden, wenn die Zahl der Vertretenen 20 erreicht. Das Entsendungsrecht steht nur den Alten Herren zu.
- (2) Jeder Vertreter ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Altherrentages dem KV-Sekretariat namentlich zu nennen.
- (3) Jeder Vertreter hat nur eine Stimme.
- (4) Der Altherrentag beschließt mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Vertreter, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 49 [Einberufung des Altherrentages]

- (1) Der Altherrentag wird anlässlich einer jeden Vertreterversammlung durch den KV-Rat einberufen.
- (2) Ein außerordentlicher Altherrentag ist vom Vorstand des Altherrenbundes einzuberufen, wenn ein dringendes Interesse des Altherrenbundes es erfordert. Er ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der registrierten Altherrenvereine oder der entsendungsberechtigten Ortszirkel unter Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes es verlangt.
- (3) Der Altherrentag wählt aus seiner Mitte das Präsidium. Es besteht aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretern und zwei Schriftführern.

§ 50 (Einspruchsrecht des Aktiventages)

- (1) Der Vorort muss beim Altherrentag vertreten sein.
- (2) Gegen Beschlüsse des Altherrentages kann der Aktiventag mit 2/3-Mehrheit unverzüglich Einspruch erheben. Der Beschluss des Altherrentages erlangt in diesem Fall nur dann Wirksamkeit, wenn er vom Altherrentag mit 2/3-Mehrheit erneuert wird. Taten Aktiventag und Altherrentag nicht in einem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang, kann das Vorortspräsidium innerhalb von 4 Wochen gegen einen Beschluss des Altherrentages Einspruch erheben. In diesem Falle kommt der Beschluss nur zustande, wenn er mit 2/3-Mehrheit erneuert wird.
- (3) Der Altherrentag kann, wenn das Vorortspräsidium Einspruch erhoben hat, verlangen, dass der Einspruch durch den nächsten Aktiventag mit 2/3-Mehrheit bestätigt wird. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird der Beschluss des Altherrentages wirksam.

2. Geschäftsführende Organe

a) Der KV-Rat

§ 51 [KV-Rat]

- (1) Oberstes geschäftsführendes Organ des Kartellverbandes ist der KV-Rat. Er besteht aus fünf Mitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden des KV-Rates, der Alter Herr sein muss,
 2. dem Vorortspräsidenten,
 3. dem Vorsitzenden des Altherrenbundes,

4. einem vom Aktiventag gewählten Vertreter und
 5. einem vom Altherrentag gewählten Vertreter.
- (2) Der Vorsitzende des KV-Rates wird im Falle seiner Verhinderung vom Vorsitzenden des Altherrenbundes vertreten.
- (3) Der KV-Rat fasst seine Beschlüsse mit 4/5-Mehrheit. Bei der Beschlussfassung und der vorausgehenden Beratung können sich der Vorortspräsident und der Vorsitzende des Altherrenbundes im Falle ihrer Verhinderung durch ihre jeweiligen Stellvertreter (§ 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1) vertreten lassen. Die Vertretung hat der Vertretene dem Vorsitzenden des KV-Rates vorab in Textform (§ 126b BGB) anzuzeigen. Die Anzeige ist dem Beschlussprotokoll beizufügen.

§ 52 [Vertretung des KV durch den KV-Rat]

Der KV-Rat vertritt den Kartellverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende des KV-Rates und ein weiteres Mitglied des KV-Rates sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 53 [Vorsitz im KV-Rat]

- (1) Der Vorsitzende des KV-Rates wird von der Vertreterversammlung gewählt.
- (2) Gewählt ist, wer sowohl im Aktiventag als auch im Altherrentag mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen im ersten oder gegebenenfalls im zweiten Wahlgang erhält. Hat im ersten und zweiten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhalten, findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im Aktiventag und Altherrentag jeweils die höchste Stimmzahl erhalten haben. Ist dies in beiden Gremien derselbe Kandidat, findet die Stichwahl zwischen ihm und den Kandidaten statt, die im Aktiventag und Altherrentag die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer sowohl im Aktiventag als auch im Altherrentag mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird ein vierter Wahlgang erforderlich, findet die Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im dritten Wahlgang prozentual im Aktiventag und Altherrentag zusammen die meisten Stimmen erhalten haben. Nach dem vierten Wahlgang werden die Prozentzahlen der Stimmen ermittelt, die ein Kandidat in einem Wahlgremium erreicht hat. Gewählt ist, wer die höhere Summe der Prozentzahlen in beiden Wahlgremien zusammen auf sich vereinigt.

b) Das Vorortspräsidium

§ 54 [Vorortspräsidium]

- (1) Der Aktivenbund wird durch den Vorort repräsentiert. Der Aktiventag wählt einen Kartellverein oder mehrere Kartellverein zum Vorort für die Dauer eines Jahres.
- (2) Die Geschäfte des Aktivenbundes führt das vom Vorort bestimmte Vorortspräsidium. Dieses wird durch den Vorortspräsidenten und im Falle von dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter vertreten. Das Vorortspräsidium ist dem Vorortsconvent verantwortlich.

§ 55 [Zusammensetzung/Wahl/Beschlußfassung]

- (1) Das Vorortspräsidium besteht aus
 1. dem Präsidenten,
 2. einem Stellvertreter des Präsidenten
 3. sowie drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Kartellvereine, die sich um den Vorort bewerben, haben mindestens ihre Kandidaten für das Amt des Vorortspräsidenten und seines Stellvertreters dem Aktiventag in Person vorzustellen. Bewerben sich mehrere Kartellvereine gemeinsam um den Vorort, haben sie außerdem den Vorortsconvent zu bezeichnen.
- (3) Mit der Wahl eines Kartellvereins zum Vorort sind die vorgestellten Kandidaten in ihre Ämter gewählt. Ansonsten bestimmt der Vorort im Einvernehmen mit dem Vorortspräsidenten die weitere Zusammensetzung des Vorortspräsidiums.
- (4) Der Vorort kann im Einvernehmen mit dem Vorortspräsidenten andere, nicht dem Vorort angehörende, aktive Kartellangehörige aus benachbarten Kartellvereinen in das Vorortspräsidium berufen.
- (5) Ein Vertreter des Altherrenvereins des Vorortes gehört dem Vorortspräsidium als zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme an.
- (6) Das Vorortspräsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

c) Der Vorstand des Altherrenbundes

§ 56 [Vorstand des Altherrenbundes]

- (1) Der Vorstand des Altherrenbundes besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,

2. einem stellvertretenden Vorsitzenden und
 3. fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Er wird vom Altherrentag gewählt.
 - (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 57 [Geschäftsführung/Vertretung]

Der Vorstand führt die Geschäfte des Altherrenbundes. Er wird durch seinen Vorsitzenden und im Falle von dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter vertreten.

III. Einrichtungen des KV

1. Ständige Einrichtungen

a) Das Kartellgericht

§ 58 [Kartellgericht]

Das Verfahren vor dem Kartellgericht einschließlich der Rechte und Pflichten der Parteien in diesen Verfahren regelt die Gerichtsordnung des KV, welche die Vertreterversammlung oder der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit beschließen.

b) Das KV-Sekretariat

§ 59 [KV-Sekretariat]

- (1) Zum Aufgabenbereich des KV-Sekretariats gehören die Führung der laufenden Geschäfte des Kartellverbandes (u. a. die Verwaltung der Verbandskasse, die Führung der Kartei und die Verwaltung der Registratur des Kartellverbandes) sowie die Unterstützung und Förderung der Organe und Einrichtungen des Kartellverbandes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, sowie der Sicherstellung der Herausgabe der Verbandszeitschrift, die alle Kartellangehörige erhalten.
- (2) Das KV-Sekretariat ist berechtigt, für organisatorische und statistische Zwecke von den Mitgliedern, den Organen und Einrichtungen des Kartellverbandes Auskünfte zu verlangen.
- (3) Das KV-Sekretariat untersteht dem Vorsitzenden des KV-Rates.
- (4) Der KV-Rat stellt Richtlinien über Organisation und Arbeitsweise des KV-Sekretariates sowie die Verwaltung der Verbandskasse auf.

- (5) Das KV-Sekretariat wird von einem Geschäftsführer geleitet, der nicht Kartellangehöriger sein muss. Er wird vom KV-Rat bestellt.

c) Der Verbandskassenausschuss

§ 60 [Verbandskassenausschuss]

- (1) Die Vertreterversammlung wählt einen Verbandskassenausschuss, der sich aus einem Alten Herrn als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Aktivitas und der Altherrenschaft zusammensetzt.
- (2) Der Verbandskassenausschuss hat das Kassenwesen des Kartellverbandes zu überwachen und zu prüfen.

2. Andere Einrichtungen

§ 61 [Andere Einrichtungen]

- (1) Zur Bearbeitung und Erledigung bestimmter Aufgaben können die Vertreterversammlung, der Aktiventag, Altherrentag und der Hauptausschuss Ausschüsse, Beauftragte und sonstige Einrichtungen bestellen.
- (2) Die Amtszeit kann auch auf einen bestimmten Zeitraum oder für die Dauer der Erledigung eines Auftrages beschränkt oder erstreckt werden.
- (3) Die Finanzierung der Arbeit der Ausschüsse, Beauftragten und sonstigen Einrichtungen ist sicherzustellen.

D. Schlussvorschriften

§ 62 [Sitz des Kartellverbandes]

Sitz des Kartellverbandes ist Würzburg.

§ 63 [Geschäftsjahr]

Das Geschäftsjahr des Kartellverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 64 [Satzungsänderung]

- (1) Soweit die Satzung nicht anderes vorsieht, erfolgen die Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- (2) Für eine Änderung dieser Satzung sowie für die Auflösung des Kartellverbandes ist eine 4/5-Mehrheit der Vertreterversammlung erforderlich. Eine Änderung der §§ 1, 2, 18 Abs. 2 und 3, 19 Abs. 1 sowie dieser Vorschrift kann von der Vertreterversammlung nur einstimmig beschlossen werden.

§ 65 [Inkrafttreten]

- (1) Die vorstehende Fassung dieser Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Fassungen außer Kraft.
- (2) § 20 in der ab dem 1. Januar 2006 gültigen Fassung findet auf Korporationsfreunde, die zu diesem Zeitpunkt vom Altherrenverein eines Kartellvereins geführt werden, keine Anwendung.

Geschäftsordnung des KV (KVO)

A. Pflichten für die Kartellvereine und Zusammenschlüsse

§ 1 [Meldepflichten]

- (1) Jeder Kartellverein ist verpflichtet, eine Satzung und Geschäftsordnung beim KV-Sekretariat zu hinterlegen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aktivitates sind verpflichtet,
 1. zu Beginn des zweiten Semestermonats einen Kurzbericht und ein Semesterprogramm,
 2. zum Ende des Semesters einen Schlussbericht und ein Mitgliederverzeichnis nach dem vom KV-Rat jeweils vorgeschriebenen Muster einzusenden.
- (3) Die Altherrenvereine sind verpflichtet zur laufenden Mitteilung von Anschriftenänderungen ihrer Mitglieder.
- (4) Die Zusammenschlüsse sind zur unverzüglichen Mitteilung von Änderungen im Vorstand verpflichtet. Die Ortszirkel sollen ferner Änderungen in den Personalien ihrer Mitglieder bekannt geben.
- (5) Drucksachen und Rundschreiben sind dreifach einzusenden.
- (6) Über die in § 18 Abs. 4 KVS auferlegte Verpflichtung zur Vorlage von Erfahrungsberichten und die in Abs. 1–5 dieser Bestimmung niedergelegten Meldepflichten hinaus sind alle Mitglieder, Zusammenschlüsse sowie Organe und Einrichtungen des KV verpflichtet, Anfragen des KV-Rates und des KV-Sekretariates unverzüglich zu beantworten. Das gleiche gilt für die Aktivitates hinsichtlich der Anfragen des Vorortspräsidiums und für die Altherrenvereine hinsichtlich der Anfragen des Vorstandes des Altherrenbundes.

§ 2 [KV-Sekretariat]

Die Meldepflichten sind gegenüber dem KV-Sekretariat zu erfüllen.

§ 3 [Bußgelder]

Die Meldepflichten sind Verpflichtungen gemäß § 16 Abs. 1 KVS.

B. Verfahrensvorschriften für die Organe und Einrichtungen

1. Allgemeine Vorschriften

§ 4 [Verhandlungsleitung]

Die Verhandlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden der Versammlung.

§ 5 [Wahl und Abberufung]

1. Wird ein Verhandlungsleiter aus der Mitte der Versammlung gewählt, so genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Verhandlungsleiter wird ohne Aussprache gewählt.
2. Die Versammlung kann einen lt. § 5 Abs. 1 gewählten Verhandlungsleiter dadurch abberufen, dass sie mit 2/3-Mehrheit einen Nachfolger für ihn wählt.

§ 6 [Rednerliste]

Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort nach einer Rednerliste.

§ 7 [Worterteilung]

- (1) Außerhalb der Rednerliste soll dem Antragsteller und dem Berichterstatter das Wort erteilt werden.
- (2) Nach dem Aufruf zu einer Abstimmung kann das Wort zu diesem Verhandlungsthema nicht mehr erteilt werden.
- (3) Das Wort zu einer persönlichen Erklärung ist nach Beendigung der Abstimmung zu erteilen.
- (4) Stehen mehrere Verhandlungsgegenstände innerhalb eines Tagesordnungspunktes in einem sachdienlichen Zusammenhang, so können diese zusammen aufgerufen und beraten werden.

§ 8 [Anträge zur GO]

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung ist sofort im Anschluss an eine abgeschlossene Wortmeldung zu erteilen. Mehr als zwei Meldungen zur Geschäftsordnung hintereinander sind nicht zugelassen. Dem Redner ist das Wort zu entziehen, falls er zur Sache spricht.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 1. Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit.
 2. Antrag auf Vertagung, wobei angegeben werden muss, auf welchen Zeitpunkt vertagt werden soll.

- 3. Antrag auf Absetzung.
 - 4. Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss.
 - 5. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung.
 - 6. Antrag auf Schluss der Rednerliste.
- (3) Anträge nach Nr. 3 und 5, die von einem Redner gestellt werden, der zuvor bereits zur Sache
 - (4) gesprochen hat, gelten als nicht gestellt und sind nicht zu behandeln. Dies gilt nicht, falls jeder Versammlungsteilnehmer zu diesem Tagessordnungs-punkt bereits zur Sache gesprochen hat.
 - (5) Erhebt sich nach Stellung eines Antrages zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen. Erhebt sich Gegenrede, die nicht begründet werden muss, so wird ohne Debatte über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt.
 - (6) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird der Reihenfolge nach Abs. 2 Ziff. 1–6 abgestimmt.
 - (7) Wird ein Antrag zu Abs. 2 Ziff. 2 angenommen, so bleibt, falls während der gleichen Tagungsperiode weiterberaten wird, die bestehende Rednerliste gültig.

§ 9 [Begrenzung der Redezeit]

Die Redezeit kann unter Beachtung der Grundsätze der Gleichheit und Verhältnismäßigkeit begrenzt werden.

§ 10 [Ausschluss von der Verhandlung]

- (1) Der Verhandlungsleiter kann Teilnehmern der Versammlung Ordnungsrufe erteilen, wenn sie den Gang der Verhandlung stören. Der Ordnungsruf ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (2) Beim dritten Ordnungsruf kann der Verhandlungsleiter den Teilnehmer bis zu einem Verhandlungstag von der Verhandlung ausschließen.
- (3) Über einen Einspruch des Betroffenen entscheidet die Versammlung mit 2/3-Mehrheit ohne Aussprache.

§ 11 [Auslegung der GO]

- (1) Streitigkeiten über die Geschäftsordnung entscheidet der Verhandlungsleiter.
- (2) Der Auslegung der Geschäftsordnung durch den Verhandlungsleiter kann die Versammlung mit 2/3-Mehrheit widersprechen.

§ 12 [Stellungnahmen des Verhandlungsleiters]

Will sich der Verhandlungsleiter an der Debatte zur Sache beteiligen, so hat er während dieser Zeit die Verhandlungsleitung an seinen Vertreter abzugeben.

§ 13 [Protokoll]

Über die Verhandlungen sind innerhalb von 8 Wochen rgebnisniederschriften zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse und die Stimmverhältnisse wiedergeben. Die Niederschriften sind vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind den Kartellvereinen und Ortszirkeln unverzüglich zu übersenden. Außerdem sind die Kartellangehörigen entweder durch Abdruck der Beschlüsse oder über redaktionelle Berichterstattung in den Akademischen Monatsblättern zu informieren.

§ 14 [Einsprüche gegen des Protokoll]

- (1) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind nach Zugang beim KV-Rat einzulegen. Wird Einspruch erhoben, sind der Verhandlungsleiter und der Schriftführer vom KV-Rat zu Stellungnahmen aufzufordern.
- (2) Sie geben entweder dem Einspruch statt oder lehnen ihn ab. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet die nächste Versammlung über den Einspruch.

2. Beschlussfähigkeit

§ 15 [Beschlussfähigkeit]

Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der zur Teilnahme verpflichteten

Mitglieder anwesend ist. Stimmen in einer Versammlung Aktive und Alte Herren getrennt ab, ist Satz 1 jeweils auf Aktive und Alte Herren gesondert anzuwenden.

§ 16 [Feststellung der Beschlussfähigkeit]

- (1) Die Beschlussfähigkeit einer jeden Versammlung ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit festgestellt, so bleibt die Versammlung beschlussfähig, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Ein solcher Antrag ist nur unmittelbar vor Abstimmung zulässig.

- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so sind die Verhandlungen sofort zu beenden.

§ 17 [Vertagung]

- (1) Wird die Versammlung frühestens zum nächsten Tag, spätestens innerhalb eines Monats zum zweiten Mal über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gegeben. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht bei Anträgen, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes zum Ziele haben.

3. Abstimmungen und Wahlen

§ 18 [Reihenfolge]

Für die Abstimmungen gilt: Weitergehende oder Gegenanträge sind vor den Hauptanträgen zu behandeln. Im Zweifelsfalle entscheidet die Verhandlungsleitung über die Reihenfolge endgültig.

§ 19 [Namentliche/Geheime Abstimmung]

- (1) Auf Antrag von 1/5 der Versammlung findet namentliche oder geheime Abstimmung statt.
- (2) Namentliche Abstimmung geht vor geheimer Abstimmung.
- (3) Namentliche oder geheime Abstimmungen sind über Anträge zur Geschäftsordnung, über Aufhebung von Maßnahmen des Verhandlungsleiters und über Entlastungen nicht zulässig.

§ 20 [Stimmen]

- (1) Wird bei Wahlen mehr als ein Amt durch einen Wahlgang besetzt, so hat jeder Wahlberechtigte nur so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind; er muss aber mindestens die Hälfte der Stimmen abgeben.
- (2) Der Verhandlungsleiter gibt vor Eröffnung der Abstimmung die Mindest- und die Höchstzahl der abzugebenden Stimmen bekannt.
- (3) Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (4) Die Wahl des Vorsitzenden des KV-Rates ist geheim und ohne Unterbrechung durchzuführen. Eine Personaldebatte, die auf Antrag eines Mitgliedes der Vertreterversammlung stattfindet, ist nur vor dem

ersten Wahlgang zulässig. Stimmzettel, die den Namen eines Kandidaten enthalten, der der VV nicht vorgeschlagen worden ist, sind ungültig.

4. Besondere Vorschriften

a) Vertreterversammlungen

§ 21 [Vertretungsvollmachten]

Die Vertreter der Kartellvereine und Ortszirkel haben ihre Stimm-berechtigung durch ein Wahlprotokoll oder eine Vertretervollmacht nachzuweisen. Auf Vertreter, die dem KV-Sekretariat rechtzeitig gemeldet worden sind, ist Satz 1 nicht anzuwenden.

b) Hauptausschuss

§ 22 [Satzung, GO und Beschlussfähigkeit]

Für den Hauptausschuss gelten die Vorschriften der Satzung und Geschäftsordnung über die Vertreterversammlung entsprechend. Abweichend von § 15 ist der Hauptausschuss beschlussfähig, wenn 3/4 seiner zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend sind.

c) Aktiventag

§ 23 [Vertreter beim Altherrentag]

- (1) Der Aktiventag wählt zwei Verbindungsleute zum Altherrentag, wenn Aktiven- und Altherrentag in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang tagen.
- (2) Einer der Verbindungsleute soll stets beim Altherrentag anwesend sein.
- (3) Die Verbindungsleute haben Beschlüsse des Altherrentages sofort dem Aktiventag bekannt zu geben.

§ 24 [Wahl des Vorortes]

- (1) Vor der Wahl des Vorortes findet eine Kandidatenbefragung und/oder eine Personaldebatte statt, wenn es 1/5 der Mitglieder des Aktiventages verlangt.
- (2) Kandidaten können sich gegenseitig nicht befragen.

§ 25 [Sonstige Bestimmungen]

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Vertreterversammlung entsprechend.

d) Altherrentag

§ 26 [Sonstige Bestimmungen]

Für den Altherrentag gelten die Vorschriften über die Vertreterversammlung und den Aktiventag entsprechend.

e) Ortskartellverband

§ 26a [Vorstand des OKV]

- (1) Der Vorstand des Ortskartellverbandes wird von der Versammlung (§ 28 Abs. 2 KVS) möglichst auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er vertritt den Ortskartellverband nach außen.
- (2) Die Versammlung (§ 28 Abs. 2 KVS) wird vom Vorstand einberufen und von seinem Vorsitzenden geleitet. Sie ist in jedem Semester wenigstens einmal einzuberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Aktivitates die Einberufung unter Mitteilung des Beratungs-gegenstandes fordert.

f) Schriftliches Verfahren

§ 27 [Anträge]

- (1) Liegt ein Antrag vor, über den im schriftlichen Verfahren entschieden werden soll (§ 35 Abs. 4 KVS), so bestimmt der KV-Rat den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit. Die Abstimmungszeit darf nicht in den Semesterferien liegen. Zwischen Beginn und Ende der Abstimmungszeit muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen.
- (2) Die Abstimmungsunterlagen sind durch Brief zuzusenden. Sie sind an das KV-Sekretariat mit Brief zurückzusenden. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe zur Post am letzten Tag der Abstimmungszeit. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (3) Der Antrag gilt als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der eingegangenen Antworten zugestimmt hat, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

C. Schlussvorschriften

§ 28 [Änderung der GO]

Änderungen der Geschäftsordnung können durch die Vertreterversammlung oder den Hauptausschuss vorgenommen werden.

§ 29 [Inkrafttreten]

Die vorstehende Fassung dieser Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Fassungen außer Kraft.

Gerichtsordnung des KV (KVGerO)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [Kartellgerichtsbarkeit]

Die Gerichtsbarkeit innerhalb des KV wird durch das Kartellgericht ausgeübt.

§ 2 [Geltungsbereich]

Der KV-Gerichtsbarkeit sind alle Mitglieder und Angehörigen des KV unterworfen. Gleiches gilt für Inhaber eines Amtes im KV.

§ 3 [Geltungsbereich]

Der Sache nach erstreckt sich die KV-Gerichtsbarkeit

- a) auf alle Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung und der Rechtsordnungen des KV sowie gegen Einzelanordnungen von Organen des KV, die eine disziplinarische Ahndung zur Folge haben können;
- b) auf die Schlichtung von oder die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Organen bzw. Einrichtungen des KV und deren Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern des KV mit Organen und Einrichtungen des KV bzw. deren Mitgliedern sowie von Mitgliedern des KV untereinander, sofern der Streit mit dem Mitgliedschaftsverhältnis in einem engen, unmittelbaren Zusammenhang steht;
- c) auf die Entscheidung über die Auslegung der Satzung und der Rechtsordnungen des KV;
- d) auf die Entscheidung über die Gültigkeit von Beschlüssen der beschließenden Organe;
- e) auf eigene Angelegenheiten der Kartellvereine (§ 7 Abs. 2 der KV-Satzung) und der Zusammenschlüsse als Berufungsgericht, soweit deren Satzungen eine Berufung an das Kartellgericht zulassen;
- f) auf alle durch die Satzung dem Kartellgericht zugewiesenen Fälle (§§ 14, 15, 16 KVS).

B. Sitz des Gerichts

§ 4 [Sitz und Geschäftsstelle]

- (1) Sitz des Kartellgerichts ist der Sitz des KV.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Kartellgerichts obliegen dem KV-Sekretariat.

C. Zusammensetzung des Gerichts

§ 5 [Zusammensetzung]

- (1) Das Gericht besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Stellvertretern. Sie müssen Mitglieder von Kartellvereinen (§ 17 Ziff. 1 KVS) sein und dürfen keinem Organ und keiner anderen Einrichtung des KV angehören.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen, werden von der Vertreterversammlung, je zwei Mitglieder und deren Stellvertreter vom Aktiventag und Altherrentag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (§ 33 Abs. 1 KVS). In jedem Falle der Verhinderung eines Mitglieds tritt der lebensältere Vertreter an seine Stelle, bei gleichem Lebensalter der Vertreter derjenige, der beim Familiennamen, dann beim Vornamen im Alphabet vorangeht.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 [Befangenheit]

- (1) Die Richter sind unabhängig, an keinerlei Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (2) Die Ablehnung des Kartellgerichts als ganzen Spruchkörper ist unzulässig; ein entsprechendes Ablehnungsgesuch ist unbeachtlich.
- (3) Ist ein Richter selbst am Verfahren beteiligt oder ist er mit einem Beteiligten verwandt oder verschwägert oder steht er zu einem Beteiligten in einem bundesbrüderlichen Verhältnis, so ist er von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen. Ein bundesbrüderliches Verhältnis zu einem Mitglied eines Organs oder einer Einrichtung des KV bleibt außer Betracht, wenn das Mitglied von Amts wegen tätig geworden ist und im Streitfall seine Person hinter der satzungsmäßigen Institution des Verbandes zurücktritt. Liegen bei einem Richter wie auch

seinem Stellvertreter Hinderungsgründe vor, so bleibt das bundesbrüderliche Verhältnis außer Betracht.

- (4) Ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Kartellgericht, wobei an die Stelle des abgelehnten Richters sein Stellvertreter tritt.

D. Verfahren bis zum Erlass des Urteils

§ 7 [Tätigwerden]

- (1) Das Kartellgericht wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.
- (2) Antragsberechtigt sind nur Mitglieder, Zusammenschlüsse, Organe und Einrichtungen des KV sowie in Fällen des § 3 e) die Beteiligten der 1. Instanz.
- (3) Der schriftliche Antrag muss die Gründe und die Beweismittel bezeichnen.

§ 8 [Zurückweisung von Anträgen]

- (1) Ist der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so hat ihn der Vorsitzende ohne Verhandlung und ohne Zuziehung von Beisitzern durch schriftlichen Bescheid zurückzuweisen.
- (2) Wegen Fristversäumnissen oder Formverletzungen soll der Antrag nur zurückgewiesen werden, wenn er einen leichteren Fall betrifft oder das Versäumnis auf grobem Verschulden des Antragstellers beruht.
- (3) Der Antragsteller ist vorher durch einen Bescheid des Vorsitzenden auf die Bedenken gegen das Antragsbegehren hinzuweisen; eine Entscheidung darf erst nach Ablauf von zwei Wochen ergehen.
- (4) Gegen den den Antrag zurückweisenden Bescheid ist binnen eines Monats Einspruch zulässig. § 14 Abs. 3 und 4 KVS gelten entsprechend. Über den Einspruch entscheidet das Kartellgericht endgültig.

§ 9 [Eröffnung des Verfahrens]

- (1) Ist der Antrag weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet, so übersendet der Vorsitzende dem Antragsgegner den Antrag in Abschrift mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb von zwei Wochen.
- (2) Der Vorsitzende soll das Verfahren soweit fördern, dass möglichst in einer mündlichen Verhandlung eine Schlichtung oder Entscheidung des Streites möglich ist. In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende

oder ein beauftragtes Mitglied des Kartellgerichts einzelne Beweise erheben. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, die in der mündlichen Verhandlung zu verlesen ist.

§ 10 [Mündliches/Schriftliches Verfahren]

- (1) Das Kartellgericht entscheidet in der Regel auf Grund einer mündlichen Verhandlung.
- (2) Im Einverständnis der Beteiligten, das schriftlich zu erklären ist, kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

§ 11 [Ort/Zeit und Ladung]

- (1) Der Vorsitzende bestimmt im Benehmen mit den Beisitzern Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des Kartellgerichts.
- (2) Die mündliche Verhandlung soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Kartellgericht stattfinden.
- (3) Zu den mündlichen Verhandlungen des Kartellgerichts sind die Beteiligten sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige zu laden.
- (4) Die Ladung soll durch eingeschriebene Briefe erfolgen. Es ist eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten.

§ 12 [Vertretung]

- (1) Die Beteiligten können sich durch mit schriftlicher Vollmacht versehene Kartellangehörige vertreten lassen.
- (2) Bevollmächtigter im Sinne dieser Bestimmung ist nicht der vertretungsberechtigte Vorstand des Mitglieds oder des Zusammenschlusses.
- (3) Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen eines Beteiligten bleibt bestehen, wenn diese angeordnet ist.
- (4) Sind Beteiligte nicht erschienen und auch nicht vertreten, so entscheidet das Kartellgericht nach Lage der Akten.

§ 13 [Vertretung]

- (1) Die Belange des KV vor dem Kartellgericht werden durch einen vom KV-Rat bestimmten Beauftragten wahrgenommen. Er ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und allein den Interessen

des Verbandes verpflichtet. Er darf nicht Mitglied in einem geschäftsführenden Organ des Kartellverbandes sein.

- (2) In Fällen nach § 3 e) können die betroffenen Kartellvereine oder Zusammenschlüsse beigeladen werden.

§ 14 [Rechtliches Gehör]

- (1) Das Kartellgericht muss darauf achten, dass jedem Beteiligten in jeder Lage des Verfahrens das rechtliche Gehör gewährt wird. Den Beteiligten sind die gegnerischen Erklärungen und Anträge in Abschrift zu übermitteln.
- (1) Nach Abschluss der mündlichen Verhandlung, insbesondere nach einer Beweisaufnahme, muss dem Antragsteller und Antragsgegner Gelegenheit zu einer abschließenden Äußerung gegeben werden.
- (2) Dies gilt auch im schriftlichen Verfahren.
- (3) Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung unentschuldigt nicht, so darf das Kartellgericht annehmen, dass der Beteiligte weitere Erklärungen nicht abzugeben habe.

§ 15 [Verfahrensweise]

- (1) Unter Beachtung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs (§ 14) bestimmt das Kartellgericht das Verfahren nach freiem Ermessen, soweit nicht diese Gerichtsordnung entgegenstehende Bestimmungen enthält.
- (2) Das Kartellgericht ist in bezug auf die Ermittlung von Tatsachen und die Erhebung von Beweisen an Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Es kann nach seinem Ermessen Zeugen und Sachverständige vernehmen oder Beweise auf andere Art erheben.

§ 16 [Öffentlichkeit]

Die mündlichen Verhandlungen vor dem Kartellgericht sind grundsätzlich verbandsöffentlich. Über die Zulassung von nichtkartellangehörigen Personen entscheidet das Kartellgericht nach freiem Ermessen.

E. Urteil

§ 17 [Entscheidung und Bekanntgabe]

- (1) Nach Schluss der Verhandlung entscheidet das Kartellgericht in geheimer Beratung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Das Urteil ist den Beteiligten unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt zu geben. Die Bekanntgabe wird, sofern in Abwesenheit eines Beteiligten verhandelt worden ist, durch die Zustellung des Urteils ersetzt. Das gleiche gilt, wenn mit Zustimmung der Beteiligten im schriftlichen Verfahren entschieden worden ist.
- (3) Das Urteil ist auch dem Kartellverein oder Zusammenschluss zuzustellen, dessen Entscheidung angefochten worden ist (§ 3e KVGerO).

§ 18 [Berufung]

Die Entscheidungen des Kartellgerichts sind endgültig.

F. Kosten des Verfahrens

§ 19 [Kostenträger]

- (1) Die Entscheidung des Kartellgerichts hat eine Bestimmung zu enthalten, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.
- (2) Die Kosten fallen dem unterlegenen Beteiligten zur Last.
- (3) Bei teilweisem Unterliegen sind die Kosten angemessen zu verteilen.
- (4) Das Kartellgericht kann, wenn es der Billigkeit entspricht, die Kosten auch dem KV auferlegen.

§ 20 [Höhe und Art]

- (1) Die Höhe der Kosten ist in der Entscheidung festzusetzen. Steht die Höhe der Kosten bei Erlass der Entscheidung noch nicht fest, werden sie durch gesonderten Beschluss des Vorsitzenden festgelegt; § 8 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. Der gesonderte Beschluss ist entbehrlich, falls der Kostenschuldner zur Vermeidung der Kosten eines gesonderten Beschlusses die ihm von der Geschäftsstelle des Kartellgerichts (§ 4 Abs. 2) mitgeteilten Kosten ohne Vorbehalt zahlt.
- (2) Zu den Kosten des Verfahrens gehören die notwendigen Auslagen der Mitglieder und der Geschäftsstelle des Kartellgerichts.

- (3) Sonstige notwendige Auslagen, insbesondere der Zeugen, werden nur auf Antrag ersetzt.
- (4) Kosten und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes werden nicht erstattet.

§ 21 [Kostenvorschüsse]

Das Kartellgericht kann schon im Vorbereitungs-verfahren von sich aus oder auf Antrag eines Beteiligten die Durchführung des Verfahrens oder bestimmter Verfahrenshandlungen (z. B. Ladungen von Zeugen und Sachverständigen) von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

G. Vollstreckung

§ 22 [Vollstreckung]

- (1) Die Vollstreckung der Entscheidungen des Kartellgerichts obliegt dem KV-Rat.
- (2) Ausschlüsse sind mit der Verkündung des Urteils wirksam.
- (3) Missbilligungen, Verweise und Rügen des Kartellgerichts werden vor der Vertreterversammlung ausgesprochen.
- (4) Bußen werden durch den KV-Rat eingezogen. Das gleiche gilt für die Kosten des Verfahrens.

H. Schlussvorschriften

§ 23 [Archivierung]

Die Akten des Kartellgerichts sind nach Erledigung des Verfahrens an das KV-Sekretariat zu senden und dort in das Archiv des KV zu nehmen.

§ 24 [Inkrafttreten]

Die vorstehende Fassung der Gerichtsordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Fassungen außer Kraft.

Verbändeabkommen zwischen KV und ÖKV

1. Es bestehen zwei selbstständige KV-Verbände
2. Jede in Österreich errichtete bzw. bestehende KV-Vereinigung kann ausschließlich dem österreichischen KV, jede in Deutschland errichtete bzw. bestehende KV-Vereinigung kann ausschließlich dem deutschen KV angehören. Die KVKV in Deutschland und Österreich sind unter sich gleichwertig.
3. Beiden Verbänden sind gemeinsam der Kartellgedanke und die in den Statuten niedergelegten Grundsätze und die Prinzipien. Die Verbände pflegen möglichst enge freundschaftliche Beziehungen. Zu diesem Zwecke wird bei den jeweiligen Vororten jeweils ein Mitglied des VOA damit beauftragt, als Verbandsmann zum KV in Deutschland bzw. in Österreich zu fungieren. Ihm obliegt der Austausch von Protokollen, Mitteilungsblättern u. ä.
4. Der Kartellzwang gilt für alle KVKV, gleichgültig ob sie dem KV in Deutschland oder dem KV in Österreich angehören.
5. Bezüglich des Hochschulwechsels zwischen Deutschland und Österreich gilt folgende Vereinbarung:
Angehörige des deutschen (österreichischen) KV, welche in Österreich (Deutschland) aktiv waren, werden, wenn sie geburscht sind, nach einer Gästezeit von einigen Wochen (übliche Probezeit) als Burschen in die Verbindung aufgenommen. (Die Aufnahme erfolgt nach den Bestimmungen des jeweiligen Kartellvereins).

Ratifiziert von der 60. VV in München 1951

Vorortspräsidium (Vorstand des Aktivenbundes)

Der Vorort ist ein vom Aktiventag für die Dauer von einem Jahr gewählter Kartellverein. Die Amtsgeschäfte werden von einem vom Vorort bestimmten Vorortspräsidium geführt. Es besteht aus dem Vorortspräsidenten (VOP), seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Ein Vertreter des Altherrenvereins der Korporation ist zusätzliches Mitglied. In das Präsidium können auch einzelne aktive Kartellbrüder aus benachbarten Korporationen aufgenommen werden. Auf dem Aktiventag vom 13. Mai 1994 in Erfurt hat man sich für die Vorortswahl auf folgenden Modus geeinigt:

1. Die KV-Vereine mit Aktivitas werden nach Regionen in folgende Wahlgruppen mit folgender Anfangsreihenfolge eingeteilt:

	Name	Hochschulorte
A	Nord	Berlin, Hannover, Hamburg, Kiel, Braunschweig, Clausthal, Göttingen
B	Bonn	Bonn
C	Süd	Alemannia München, Augsburg, Kempten
D	Mitte	Marburg, Gießen, Erfurt, Frankfurt, Darmstadt, Mainz
E	Westfalen	Münster, Paderborn
F	Südwest	Trier, Saarbrücken, Kaiserslautern, Heidelberg, Mannheim, Stuttgart, Tübingen
G	Isar-Donau	München (außer Alemannia), Freising, Passau, Regensburg
H	Rhein-Ruhr	Aachen, Dortmund, Essen, Bochum
I	Baden	Freiburg, Karlsruhe
J	Franken	Würzburg, Nürnberg, Erlangen, Bamberg, Bayreuth
K	Köln	Köln

2. Für die Wahl zum Vorort hat mindestens ein Verein, Ortskartell oder Vereinszusammenschluß aus der jeweils nächsten Wahlgruppe zu kandidieren.

3. Ein freiwilliger Kandidat aus einer anderen Wahlgruppe gibt dem Pflichtkandidaten die Möglichkeit, seine Kandidatur zurückzuziehen. Stellt sich der Pflichtkandidat aber der Wahl und unterliegt dabei dem freiwilligen Kandidaten, gilt seine Dienstpflicht als erfüllt, d.h. dem freiwilligen Vorort folgt die Kandidatur der nächsten Wahlgruppe. Wäre eine Wahlgruppe, zu der der gewählte Freiwillige gehört, in den folgenden 4 Jahren pflichtgemäß an der Reihe, wird sie dann übersprungen. Wird ein freiwilliger Kandidat nicht gewählt, bleiben seine reguläre Kandidaturpflicht und die Reihenfolge der Wahlgruppen unverändert bestehen.



4. Bei einem triftigen Grund kann der Pflichtkandidat an den Aktivtag den Antrag auf Aussetzung seiner Kandidatur stellen. Wenn dieser Antrag mit 2/3-Mehrheit angenommen wird, geht die Kandidaturpflicht auf die folgende Wahlgruppe über. Diese ist so früh wie möglich, spätestens aber beim Eingang des Antrags, über diesen Vorgang zu informieren. Sie hat nicht das Recht zum Antrag auf Aussetzung.

5. Eine ausgesetzte Wahlgruppe wird an der siebtfolgenden Stelle in die Reihenfolge der Gruppen eingefügt, so dass sie in der Regel 6 Jahre später erneut zu kandidieren hat. Ein neuerlicher Antrag auf Aussetzung ist dann nicht mehr möglich. Diese Zurückstellung ändert die Anfangsreihenfolge der Wahlgruppen dauerhaft.

6. Alle das Kandidaturverfahren und die bevorstehende Wahl betreffenden Angelegenheiten koordiniert das amtierende Vorortspräsidium. Es sorgt für

die langfristige Inkenntnissetzung von Kandidaturpflichten und erteilt Auskunft über die aktuelle Wahlgruppenliste und alle Fragen zur Vorortswahl.

7. Es gelten folgende Fristen:

Mai: Vorortswahlen durch den Aktiventag

nächsterreichbare Ausgabe: Veröffentlichung der aktuellen Wahlgruppenliste der AM

01.10.: Amtsantritt des neuen Vorortes

30.11.: Meldeschluß freiwilliger Kandidaten; Meldeschluß für den Pflichtkandidaten für den Antrag auf Aussetzung

31.03.: Genaue Meldung des/der Kandidaten nach Personen und Verbindungen

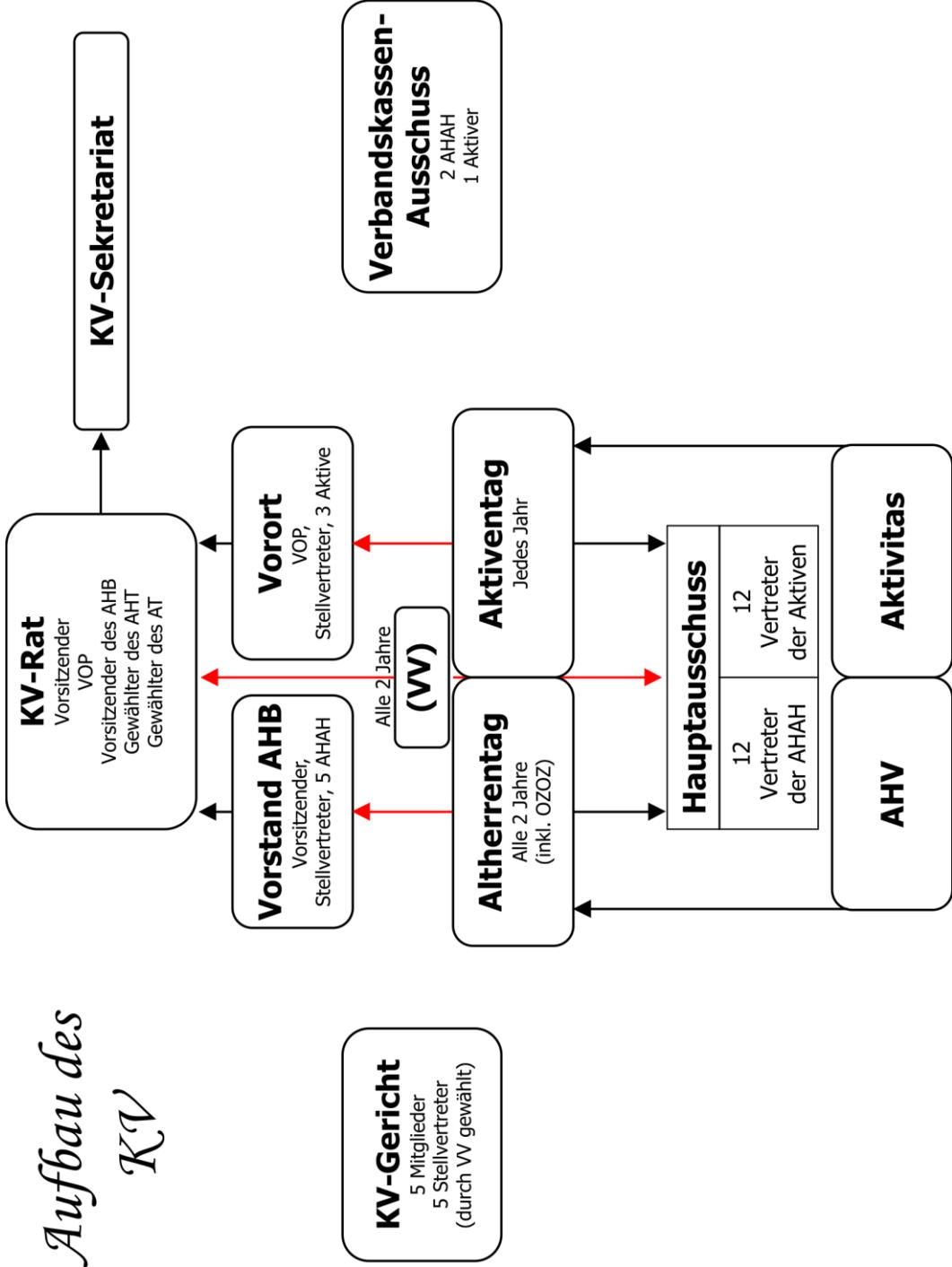
Mai: Wahl bzw. Bestätigung durch den Aktiventag

8. Anträge auf Änderung der Wahlgruppeneinteilung entscheidet der Aktiventag. Er verhängt auch gerechte Sanktionen, wenn die vorausgehenden Bestimmungen nicht eingehalten werden.

9. Über die Wahlgruppe, die den ersten Vorort stellt, entscheidet das Los.

10. Dieses Vorortswahlverfahren ist gültig, solange der Aktiventag kein anderes beschließt.

Aufbau des KV



KV-Gericht
5 Mitglieder
5 Stellvertreter
(durch VV gewählt)

**Verbandskassen-
Ausschuss**
2 AHAH
1 Aktiver

KV-Rat
Vorsitzender VOP
Vorsitzender des AHB
Gewählter des AHT
Gewählter des AT

KV-Sekretariat

Vorstand AHB
Vorsitzender,
Stellvertreter, 5 AHAH

Vorort
VOP,
Stellvertreter, 3 Aktive

(VV)
Alle 2 Jahre

Altherrentag
Alle 2 Jahre
(inkl. OZOZ)

Aktivtag
Jedes Jahr

Hauptausschuss	
12 Vertreter der AHAH	12 Vertreter der Aktiven

AHV

Aktivitas

